



mitteilungen

Jahrgang 62 • Nummer 2

Februar 2009

INHALT

Recht und Verfassung

- 53 Europäische Arbeitszeitrichtlinie
- 54 Neue Partnerschafts-Website
- 55 Europa für Bürgerinnen und Bürger

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 56 Bundesrat beschließt Erbschaftsteuerreform
- 57 Europäische Zentralbank für klares Enddatum bei Lastschriften
- 58 KfW senkt Zinssätze für Direktkredite
- 59 Fünftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- 60 Gasversorger und Kartellrecht
- 61 EU-Kommission zu befristeten Beihilfen
- 62 Änderung des Grundsteuergesetzes im Jahressteuergesetz 2009
- 63 Anreizregulierung und weitere energierechtliche Neuerungen 2009
- 64 Bundesregierung zum Wechsel des Stromanbieters
- 65 Interaktiver Kommunalatlas für erneuerbare Energien
- 66 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- 67 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2008
- 68 Grenzpreise für Konzessionsabgaben im Jahr 2009
- 69 Konjunkturpolitik und Steueraufkommen 2009
- 70 Kein Schutz privater Wettbewerber gegen gemeindliche wirtschaftliche Betätigung
- 71 Pressemitteilung: Konjunkturpaket II zielt in die richtige Richtung
- 72 Pressemitteilung: Weitgehende Übereinstimmung zum Konjunkturprogramm II
- 73 Statistisches Bundesamt zu Trinkwasserpreisen im Jahr 2007

Schule, Kultur und Sport

- 74 Baubeginn für „Schaumagazin Abtei Brauweiler“
- 75 Eignungsfeststellungsverfahren für Schulleiter/innen
- 76 Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen
- 77 Fünf neue Regionen in Regionalen Bildungsnetzwerken
- 78 Projekt „Jedem Kind ein Instrument“
- 79 Verbundschulen in Nordrhein-Westfalen

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 80 18 Prozent der Kinder unter drei Jahren in Tagesbetreuung
- 81 Statistik zum Ausbau der Kleinkinderbetreuung
- 82 Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Elternbeitragsrecht

- 83 Bundesregierung beschließt Kinderschutzgesetz
- 84 Cannabis-Präventionsprogramm „Stark statt breit“
- 85 Gütesiegel „Familienzentrum NRW“
- 86 Landtagsanhörung zum Landesprogramm Wohnungslosenhilfe
- 87 StGB NRW-Fachtagung „Sozialpolitik als Kern gemeindlicher Daseinsvorsorge“

Wirtschaft und Verkehr

- 88 DStGB zur Klageflut bei Hartz IV
- 89 Abschlussbericht zur Experimentierklausel nach § 6c SGB II
- 90 OVG Münster zur Übertragung der Straßenreinigung in Stichwegen
- 91 Planunterlagen für Verkehrsampeln an klassifizierten Straßen
- 92 Tourismuspolitische Leitlinien der Bundesregierung
- 93 Touristischer Dachverband in NRW mit neuem Namen
- 94 Wirtschaftsministerkonferenz zur Breitbandinfrastruktur

Bauen und Vergabe

- 95 Änderung des Baugesetzbuchs
- 96 EU-Kommission zu beschleunigten Vergabeverfahren wegen der Wirtschaftskrise
- 97 Evaluierung von Landesgartenschauen in NRW
- 98 Neufassung des Raumordnungsgesetzes
- 99 Verbesserungen für Bezieher von Wohngeld
- 100 VOB/A 2009 beschlossen

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 101 EU-Abfallrahmenrichtlinie in Kraft
- 102 Gebührenerhebung durch Anstalt öffentlichen Rechts
- 103 Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren
- 104 Klimakonferenz des DStGB und des StGB NRW
- 105 Oberverwaltungsgericht NRW zu § 55 Landeswassergesetz NRW
- 106 Verwaltungsvorschrift zu § 61 a Landeswassergesetz NRW
- 107 Stellungnahme zur Niederschlagswasser-Behandlung
- 108 Veranstaltungen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie
- 109 Verwaltungsgericht Minden zur Abwasserabgabe

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Januar-Februar-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Europa

Uwe Zimmermann

Kommunale Rechte im Vertrag von Lissabon

Hans-Josef Vogel

„Multi-level Governance“ als neuer europäischer Regierungsansatz

Interview mit StGB NRW-Präsident Roland Schäfer

Elmar Brok

Bedeutung des Europäischen Parlaments für die Bürgerinnen und Bürger

Martin Schulz

Bürgernahe Entscheidungen des Europäischen Parlaments

Klaus M. Nutzenberger

Kommunale Interessenvertretung in Europa

Europa-Konferenz der kommunalen Spitzenverbände

Deklaration „Mehr Bürgernähe durch starke Kommunen in Europa“

Hans-Gerd von Lennep

Reform der EU-Arbeitszeitrichtlinie

Matthias Menzel

Förderung des Programms „Lernen vor Ort“ durch die EU

Roland Thomas

Auswirkungen der neuen EU-Verordnung zum ÖPNV in den Kommunen

Stephan Keller

EU-Förderung des ländlichen Raums in NRW

Barbara Baltsch

Kommunalpartnerschaften als Abbild des europäischen Einigungsprozesses

Angelika Kordfelder

Bürgermeisterforum kleiner und mittlerer Städte in Rheine

Uwe Hasche

Das Problem des Lkw-Führerscheins bei freiwilligen Feuerwehren

Claus Hamacher

Entstehung und Struktur des neuen NRW-Sparkassengesetzes

Iris Bogdahn

Social Sponsoring in der Stadt Werl

Der City-Wettbewerb „Ab in die Mitte!“

Europa-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

19.03.2009 Sozialpolitische Fachtagung in Münster

29.04.2009 Fachtagung „Gebührenmaßstäbe im Straßenreinigungsrecht“ in Bergkamen

06.05.2009 „Örtliche und regionale Gestaltung des Güterverkehrs“ in Düsseldorf

23.09.2009 Fachseminar „Soziales“ in Münster

05.11.2009 Fachseminar „Wirtschaftswege“ in Münster

Fortbildung der KuA NRW

05.03.2009 2. Datenschutzkongress in NRW in Bochum

19.03.2009/ 29.09.2009 Abwassergebührenkalkulation in der Praxis in Duisburg / in Unna

31.03.2009/ 29.09.2009 Aktuelle Rechtsvorgaben zur Regenwasserbeseitigung: Behandlung, Versickerung, Vorbehandlung in Duisburg

23.04.2009/ 29.10.2009 Die Erhebung kommunaler Abwassergebühren unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW in Duisburg

19.05.2009/ 03.11.2009 Outsourcing und Datenschutz in Kommunalbetrieben in Düsseldorf / in Unna

09.06.2009 Kanalanschlussbeitragsrecht nach § 8 KAG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW in Duisburg

25.08.2009/ 01.12.2009 Datenschutz in der Ratsarbeit in Bochum / in Siegburg

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de

Recht und Verfassung

53

Europäische Arbeitszeitrichtlinie

Am 17. Dezember 2008 hat das Europäische Parlament über die Änderung der EU-Arbeitszeitrichtlinie abgestimmt. Mit absoluter Mehrheit bekräftigt das Europäische Parlament seine Auffassung, dass die wöchentliche Höchstarbeitszeit in der EU 48 Stunden betragen soll, kalkuliert über einen Zeitraum von 12 Monaten. Ausnahmen von dieser Regel sollen innerhalb von 3 Jahren auslaufen. Das Europäische Parlament stellte sich damit gegen das Votum des EU-Ministerrates, der Ausnahmen (sog. „Opt-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Out“) und damit eine höhere Wochenarbeitszeit zulassen wollte. Das Europäische Parlament votierte entgegen der Auffassung des EU-Ministerrates auch dafür, dass der gesamte Bereitschaftsdienst, einschl. der Inaktiven Zeit, als Arbeitszeit angesehen wird. Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen ist ein Vermittlungsverfahren notwendig, dessen Ausgang abzuwarten ist.

Az.: I 131-71

Mitt. StGB NRW Februar 2009

54 Neue Partnerschafts-Website

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (CEMR) hat eine sog. „Twinning-Website“ konzipiert und umgesetzt. Die Twinning-Website (www.twinning.org) bietet die Möglichkeit, bei der Suche nach einem passenden Partner behilflich zu sein. Dies ist über eine Liste von Kommunen möglich, die aktuell auf Partnerschaftssuche sind oder eine Kommune kann aktiv das Online-Formular ausfüllen und andere damit wissen lassen, dass sie eine Partnerstadt oder -gemeinde sucht. Darüber hinaus kann sich der Benutzer ganz allgemein über kommunale Partnerschaften informieren. Das Online-Angebot erstreckt sich sowohl auf eine europäische Partnerschaftsbörse wie auch auf kommunale Nord-Süd-Partnerschaften. Für Fragen, Anmerkungen und Hinweise steht Frau Ines Spengler (Tel.: 02 21 / 37 71 - 313; E-Mail: ines.spengler@staedtetag.de) von der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas zur Verfügung.

Az.: I 05-14

Mitt. StGB NRW Februar 2009

55 Europa für Bürgerinnen und Bürger

Im Amtsblatt der Europäischen Union, CE 328/29 wurden mit Datum vom 23.12.2008 in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zum vorgenannten Programm einige Kriterien der einzelnen Aktionen aktualisiert. Projekte im Rahmen der Städtepartnerschaften, Bürgerprojekte mit Teilnehmern aus mindestens fünf Ländern sowie die Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft werden bis zu 60 % bezuschusst. Informationen und detaillierte Bedingungen zur Einreichung von Projektvorschlägen und Antragsformularen sind zu finden im Leitfaden zum Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ auf den nachstehenden Websites der Generaldirektion Bildung und Kultur http://ec.europa.eu/citizenship/index_en.html und der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.html.

Az.: I 05-15

Mitt. StGB NRW Februar 2009

Finanzen und Kommunalwirtschaft

56 Bundesrat beschließt Erbschaftsteuerreform

Der Bundesrat hat am 05.12.2008 dem Erbschaftsteuerreformgesetz zugestimmt. Mit dem Gesetz soll die Erbschaft- und Schenkungsteuer aufkommensneutral um-

gestaltet und die Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts, Geld- und Immobilienvermögen steuerlich gleich zu behandeln, berücksichtigt werden. Die Erbschaftsteuer fließt den Ländern zu. Der Arbeitskreis Steuerschätzungen erwartet im Jahr 2009 ein Erbschaftsteueraufkommen von 4,8 Mrd. Euro. Davon entfallen 4,7 Mrd. Euro auf Erblasser in den alten Ländern und 80 Mio. Euro auf Erblasser in den neuen Ländern.

Das BMF informiert über die Details des Erbschaftsteuerreformgesetzes wie folgt:

1. Kernfamilie wird begünstigt

Die Vererbung der selbst genutzten Wohnimmobilie an einen Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner bleibt steuerfrei. Voraussetzung ist, dass sie nach dem Erwerb zehn Jahre lang vom Erwerber selbst zu Wohnzwecken benutzt wird. Wird sie an die Kinder oder an Enkel, deren Elternteil bereits verstorben ist, vererbt, fällt ebenfalls keine Erbschaftsteuer an, wenn die Fläche unter 200 qm groß ist. Auch hier gilt die 10-Jahres-Regel. Der anteilige Grundstückswert, der auf die 200 qm übersteigende Wohnfläche entfällt, ist zu versteuern.

Wird das Familienheim allerdings innerhalb der Zehnjahresfrist verkauft oder vermietet, so entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Sollten dafür allerdings „zwingende Gründe“ vorliegen, zum Beispiel Tod oder Pflegebedürftigkeit, wird eine Ausnahme von der Nachversteuerung gemacht.

Einen Überblick über die persönlichen Freibeträge des geltenden und des neuen Erbschaftsteuerrechts enthält die Tabelle 1.

Tabelle 1: Persönliche Freibeträge

Erwerber	Neues Recht	Geltendes Recht
Ehegatten	500.000 Euro	307.000 Euro
Kinder	400.000 Euro	205.000 Euro
Enkel	200.000 Euro	51.200 Euro
Übrige Personen der Steuerklasse I	100.000 Euro	51.200 Euro
Personen der Steuerklasse II	20.000 Euro	10.300 Euro
Personen der Steuerklasse III	20.000 Euro	5.200 Euro

[Quelle: BMF]

Einen Überblick über die Steuersätze des geltenden und des neuen Erbschaftsteuerrechts enthält die Tabelle 2.

Tabelle 2: Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro (bisher)	Prozentsatz in der Steuerklasse (bisher)		
	I	II	III
75.000 (52.000)	7 (7)	30 (12)	30 (17)
300.000 (256.000)	11 (11)	30 (17)	30 (23)
600.000 (512.000)	15 (15)	30 (22)	30 (29)
6.000.000 (5.113.000)	19 (19)	30 (27)	30 (35)
13.000.000 (12.783.000)	23 (23)	50 (32)	50 (41)
26.000.000 (25.565.000)	27 (27)	50 (37)	50 (47)
> 26.000.000 (> 25.565.000)	30 (30)	50 (40)	50 (50)

[Quelle: BMF]

Während sich für Erben der Steuerklasse I der Freibetrag erhöht hat und die Steuersätze in den jeweiligen Vermögensklassen beibehalten wurden, werden Erben der Steuerklassen II und III bei zwar höheren Freibeträgen aber gleichzeitig auch höheren Wertansätzen und Steuersätzen relativ schlechter gestellt.

In den einzelnen Steuerklassen wird nach Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser (Schenker) und dem Erben (Beschenkten) unterschieden (Tabelle 3):

Tabelle 3: Steuerklasse

Steuerklasse I	Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder/Stiefkinder, Enkel, Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen
Steuerklasse II	Eltern, Großeltern (soweit nicht I), Geschwister, Neffen/Nichten, Schwiegerkinder, Stief- und Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner
Steuerklasse III	alle übrigen Personen (z.B. Lebensgefährten, Freunde, eingetragene Lebenspartner*)

* Eingetragene Lebenspartner werden der Steuerklasse III zugerechnet, erhalten aber mit 500.000 Euro den gleichen persönlichen Freibetrag, den Ehepartner der Steuerklasse I erhalten.

[Quelle: Wikipedia, BMF]

2. Unternehmerisches (Betriebs-)Vermögen

Für Firmenerben wird es zukünftig zwei Optionen geben, deren Wahl bindend ist, d.h. nachträglich nicht revidiert werden kann.

- **Option 1:** Firmenerben, die den ererbten Betrieb im Kern sieben Jahre fortführen, werden von der Besteuerung von 85 Prozent des übertragenen Betriebsvermögens verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach sieben Jahren nicht weniger als 650 Prozent der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 50 Prozent betragen. Kleinstbetriebe bekommen einen gleitenden Abzugsbetrag von 150.000 Euro gewährt.
- **Option 2:** Firmenerben, die den ererbten Betrieb im Kern zehn Jahre fortführen, werden komplett von der Erbschaftsteuer verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach 10 Jahren nicht weniger als 1.000 Prozent der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 10 Prozent betragen.

Ausnahmen gibt es für die Landwirtschaft. Aus der Verwaltungsvermögensgrenze bleiben z.B. Hofverpachtungen ausgenommen. Der Abschlag für landwirtschaftliche Wohngebäude bleibt erhalten.

3. Weitere Informationen

Nähere Ausführungen zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechtes finden sich auf der Homepage des BMF, <http://www.bundesfinanzministerium.de>.

Az.: IV/1 922-40

Mitt. StGB NRW Februar 2009

57

Europäische Zentralbank für klares Enddatum bei Lastschriften

Die Europäische Zentralbank (EZB) fordert in ihrem sechsten SEPA-Fortschrittsbericht ein festes Enddatum für die traditionellen Lastschriften und den endgültigen Übergang zu den künftigen SEPA-Lastschriften. Damit stellen sich die EZB sowie die Deutsche Bundesbank gegen die Forderungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) und zahlreicher deutscher Wirtschaftsverbände, die zum jetzigen Zeitpunkt ein festes Enddatum für die Nutzung des aktuellen Lastschriftverfahrens ablehnen; vielmehr sollen die Anforderungen der Kunden die Umstellung auf das SEPA-Verfahren bestimmen. Befürchtet werden hohe Umstellungskosten. Noch im Mai 2008 informierte das Bundesfinanzministerium darüber, dass „die neuen EU-Regelungen das in Deutschland übliche Lastschriftverfahren ergänzen, jedoch nicht dessen Abschaffung verlangen“.

Auch den Kommunen ist an einer kostengünstigen Handhabung ihrer Lastschriften (Einzugsermächtigungen) gelegen. Für die Kommunen und kommunalen Unternehmen ist die Umstellung des Zahlungsverkehrs auf SEPA weitgehend technischer Natur; für konkrete Informationen stehen die kontoführenden Kreditinstitute zur Verfügung.

SEPA steht für Single Euro Payments Area (einheitlicher Euro-Zahlungsraum).

1. SEPA-Lastschriftverfahren

Das neue SEPA-Lastschriftverfahren stimmt zwar mit dem in Deutschland üblichen Lastschriftverfahren in vielen Merkmalen überein, weist auf der anderen Seite aber auch erhebliche Unterschiede auf (z.B. Fälligkeit, Rückgabe, Widerspruchsfrist). Es gilt insgesamt als komplexer als das deutsche Einzugsermächtigungs-Lastschriftverfahren und damit – zumindest was die Einrichtung einer Lastschrift betrifft – als verwaltungsaufwändiger. Es ist aber davon auszugehen, dass nach Bewältigung des Umstellungsaufwandes die praktische Handhabung mindestens genauso komfortabel sein wird wie beim aktuellen Verfahren.

Das deutsche Lastschriftverfahren habe sich als europaweit gültiger Standard nicht durchsetzen lassen, bedauerte das BMF im Mai 2008 und betonte gleichzeitig, dass die neuen EU-Regelungen das in Deutschland übliche Lastschriftverfahren ergänzen, jedoch nicht dessen Abschaffung verlangen. Die deutsche Kreditwirtschaft gehe davon aus, dass beide Zahlungen „für einen längeren Zeitraum“ möglich sind; auf Grund der „hohen Akzeptanz des deutschen Lastschriftverfahrens werden in Zukunft aber wohl beide Zahlungsarten parallel bestehen bleiben“, vermutete das BMF noch im Mai 2008.

2. Abschaffung des deutschen Lastschriftverfahrens

Die Einschätzung des BMF vom Mai 2008 wird durch die aktuellen Äußerungen der EZB in ihrem sechsten SEPA-Fortschrittsbericht offenbar überholt. Die Festlegung eines realistischen, aber gleichwohl ehrgeizigen Enddatums für den Umstieg auf SEPA-Überweisungen und Lastschriften sei ein notwendiger Schritt, um die Vorteile von

SEPA frühzeitig nutzen zu können, mahnt die EZB. Gemeinsam mit der Bundesbank argumentiert die EZB, dass es ohne ein Enddatum keinen Anreiz gebe, die neue SEPA-Lastschrift zu nutzen; das Ziel, einen einheitlichen Euro-Zahlungsraum zu schaffen, würde untergraben.

In Deutschland lehnen Verbraucherschutzverbände, Wohlfahrtsverbände, aber auch die Mehrzahl der Verbände aus Handel und Industrie die zwangsweise Umstellung der bisher gültigen Einzugsermächtigung auf das SEPA-Verfahren wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungs- und Kostenaufwandes ab.

3. SEPA-Umstellung des kommunalen Zahlungsverkehrs

Die EZB sieht die öffentlichen Verwaltungen als Vorreiter bei der SEPA-Umstellung. Diese sollten frühzeitig mit der Nutzung von SEPA-Überweisungen und Lastschriften beginnen, fordert die EZB.

Losgelöst von der Frage nach der Gültigkeit der heute üblichen Lastschriften sollten sich die Kommunen bei Fragen zur SEPA-Einführung im Zahlungsverkehr an die kontoführenden Sparkassen und Kreditinstitute wenden. Es muss sichergestellt werden, dass die SEPA-Umstellung vorwiegend technischer Natur ist und unkompliziert und kostenneutral über die kontoführenden Finanzinstitute abgewickelt werden kann.

4. Weitere Informationen zu SEPA

Der sechste SEPA-Fortschrittsbericht richtet sich nicht nur an das Kreditgewerbe und zukünftige Zahlungsinstitute, sondern an alle maßgeblich Beteiligten, wie Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, den Handel und die Verbraucher. Der Bericht liegt derzeit nur in englischer Sprache vor, soll aber demnächst auch in deutsch verfügbar sein.

Weitere Informationen zu SEPA sind bei der Deutschen Bundesbank, http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr_sepa.php, erhältlich. Auf der Homepage des DSGV, www.dsgv.de, <http://www.dsgv.de/de/aktuelles/sepa.html>, sowie unter <http://www.sparkasse.de/firmenkunden/konto-karte/sepa/faq-sepa.html> stehen weitere Informationen bereit.

Az.: IV/1 950-00 Mitt. StGB NRW Februar 2009

58 KfW senkt Zinssätze für Direktkredite

Die KfW senkt auf Grund der aktuellen Entwicklung am Kapitalmarkt die Zinssätze der KfW Förderbank ab dem 1. Dezember 2008. Damit sind Kredite der Infrastrukturprogramme KfW-Kommunalkredit und KfW-Kommunalkredit – Energetische Gebäudesanierung sowie des Umweltprogramms Erneuerbare Energien – für natürliche Personen und Kommunen und Erneuerbare Energien – Tiefengeothermie für Kommunen ab sofort zu günstigeren Konditionen erhältlich.

Die aktuellen Konditionen können dem Internet (<http://www.kfw-foerderbank.de>, Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“) entnommen oder per Fax unter der Nummer 069 /

7431 4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für Fragen zu den Programmen der Förderinitiative „Wohnen, Umwelt, Wachstum“ und zum Bereich Infrastruktur stehen die Beraterinnen des Infocenters der KfW Förderbank zur Verfügung. Sie erreichen die KfW-Beraterinnen telefonisch montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr unter der Servicenummer 01801 / 335577, per Fax unter 069 / 74319500 sowie unter der E-Mail-Adresse infocenter@kfw.de.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW Februar 2009

59 Fünftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 19.12.2008 dem Fünften Gesetz zur Änderung des SGB II zugestimmt, mit dem der Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft 2009 bundesweit durchschnittlich um 3,2 % auf 26 % abgesenkt wird. Im Einzelnen ergibt sich für Baden Württemberg eine Bundesbeteiligung von 29,4 %, für Rheinland-Pfalz von 35,4 % und für die übrigen 14 Bundesländer von 25,4 %. Die Absenkung beruht auf der 2008 gesetzlich verankerten Anpassungsformel, wonach sich die Bundesbeteiligung nach der Zahl der Bedarfsgemeinschaften richtet. Nachdem sich die jahresdurchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften um 4,6 % verringert hat, wird der Anteil des Bundes für das Jahr 2009 wie oben dargestellt festgesetzt.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass trotz der Absenkung die in § 46 Abs. 5 SGB II zugesagte Entlastung der Kommunen von insgesamt 2,5 Mrd. Euro auch für das Jahr 2009 gewährleistet ist. Die kommunalen Spitzenverbände haben gegen diese Auffassung mehrfach protestiert und dargelegt, dass trotz der sinkenden Zahl der Bedarfsgemeinschaften die tatsächlichen Ausgaben für Unterkunft steigen. Nach vorläufigen Berechnungen könnte die Finanzierungslücke bundesweit für das Jahr 2009 bei 1,5 Mrd. Euro liegen.

Az.: IV/1 971-02/2 Mitt. StGB NRW Februar 2009

60 Gasversorger und Kartellrecht

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10.12.2008 – KVR 2108 – entschieden, dass ein örtlicher Erdgasversorger in seinem angestammten Versorgungsgebiet eine marktbeherrschende Stellung innehat und daher bei der Gestaltung seiner Endverbraucherpreise der Missbrauchsaufsicht der Kartellbehörden unterliegt.

Die Stadtwerke Uelzen GmbH, ein Gasversorgungsunternehmen in Niedersachsen, beliefert in ihrem Versorgungsgebiet Endverbraucher mit Erdgas. Wie andere niedersächsische Gasversorgungsunternehmen hat sie ihre Preise für die Versorgung privater Endverbraucher seit Herbst 2005 mehrfach erhöht. Veranlasst durch Beschwerden betroffener Verbraucher hat die niedersächsische Landeskartellbehörde die Gaspreise kartellrechtlich überprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Stadtwerke in der Zeit vom 1. November 2005 bis 31. März

2006 missbräuchlich überhöhte Jahresgesamtpreise gefordert haben. Die Landeskartellbehörde hat die Stadtwerke daher verpflichtet, den Kunden die zu viel erhobenen Gaspreise – in Abhängigkeit von den Zeiträumen und Abnahmemengen handelt es sich um Beträge zwischen 0,3 und 0,5 Cent/kWh – mit der Jahresabrechnung 2006 zurückzuerstatten.

Auf die Beschwerde der Stadtwerke Uelzen hat das Oberlandesgericht Celle die Verfügung der Landeskartellbehörde mit der Erwägung aufgehoben, das Gasversorgungsunternehmen habe keine marktbeherrschende Stellung. Die Stadtwerke seien auf dem allgemeinen Angebotsmarkt für Wärmeenergie tätig, auf dem sie mit Anbietern konkurrierender Energieträger wie Heizöl, Strom und Fernwärme im Wettbewerb stünden.

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat den Beschluss des Oberlandesgerichts Celle aufgehoben. Er hat – in Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung – den Markt für die Versorgung von Kleinkunden mit Erdgas als maßgeblich angesehen. Einen einheitlichen Wärmeenergiemarkt gebe es nicht, weil der Endkunde seine Heizung nicht ohne weiteres von Gas auf eine andere Heizenergie umstellen könne.

Da das Oberlandesgericht sich nicht mit der Frage befasst hat, ob die Stadtwerke ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht haben, hat der Bundesgerichtshof die Sache zur weiteren Prüfung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW Februar 2009

61 EU-Kommission zu befristeten Beihilfen

Die Europäische Kommission hat am 17.12.2008 eine Mitteilung veröffentlicht, die eine Lockerung des beihilferechtlichen Rahmens für einen befristeten Zeitraum beinhaltet. Die in der Mitteilung getroffenen Regelungen können auch für kommunale Finanzierungsvorgänge von Interesse sein. Die Mitteilung ist vorerst nur in englischer Sprache erhältlich. Sobald die deutsche Fassung vorliegt, ist sie im Intranet unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/EU-Beihilferecht für StGB NRW-Mitgliedskommunen abrufbar.

Aus kommunaler Sicht sind folgende Inhalte besonders hervorzuheben:

- Die Anhebung des Schwellenwertes für de-minimis-Beihilfen von derzeit 200.000 € auf 500.000 € und
- bei staatlichen Bürgschaften eine Anhebung des Verbürgungsgrades auf 90 % des zugrunde liegenden Darlehens. Bislang beträgt der Verbürgungsgrad maximal 80 %.
- Beide Erleichterungen sind bis zum 31. Dezember 2010 befristet.
- Hinsichtlich der Kumulierung von Beihilfen weist die Kommission explizit darauf hin, dass Beihilfen, die auf der Grundlage der neuen Mitteilung gewährt wer-

den, nicht mit de-minimis-Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen bzw. nicht mit bereits gewährten de-minimis-Beihilfen über den Betrag von 500.000 € hinaus (bezogen auf den Zeitraum vom 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2010) kumuliert werden dürfen.

- Wirksamkeit: Ehe die im befristeten Rahmen vorgesehenen Maßnahmen zur Anwendung kommen können, muss der jeweilige Mitgliedstaat die hierzu vorgesehenen Beihilferegelungen bei der Kommission anmelden. Das BMWi hat uns auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Bundesregierung eine allgemeine Bundesregelung bei der Kommission notifizieren wird. Die Abstimmung läuft derzeit. Die Beihilferegelung soll möglichst noch vor dem neuen Jahr vorliegen. Sobald diese vorliegt, werde ich sie Ihnen übermitteln.

Az.: II/3 810-06

Mitt. StGB NRW Februar 2009

62 Änderung des Grundsteuergesetzes im Jahressteuergesetz 2009

Durch Art. 38 des Jahressteuergesetzes 2009 wurde § 33 des Grundsteuergesetzes (Erlass wegen wesentlicher Ertragsminderung) grundlegend geändert. Die neue Fassung, die erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahres 2008 gilt, lautet wie folgt:

„Ist bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei bebauten Grundstücken der normale Rohertrag des Steuergegenstandes um mehr als 50 Prozent gemindert und hat der Steuerschuldner die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten, so wird die Grundsteuer in Höhe von 25 Prozent erlassen. Beträgt die Minderung des normalen Rohertrags 100 Prozent, ist die Grundsteuer in Höhe von 50 Prozent zu erlassen. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken wird der Erlass nur gewährt, wenn die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs unbillig wäre. Normaler Rohertrag ist

1. bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft der Rohertrag, der nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gemeinhin und nachhaltig erzielbar wäre;
2. bei bebauten Grundstücken die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums geschätzte übliche Jahresrohmiete.“

Mit dieser Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber auf die Kritik der kommunalen Spitzenverbände an der Ausgestaltung der bisherigen Erlassvorschrift und der damit zusammenhängenden Verwaltungsbelastung reagiert. Ursprünglich hatten sich die kommunalen Spitzenverbände dafür eingesetzt, die Erlassregelung vollständig aus dem Grundsteuergesetz zu streichen und auf die in der AO vorgesehenen Billigkeitsregelungen zurückzugreifen.

Az.: IV/1 931-00

Mitt. StGB NRW Februar 2009

Zum Jahresbeginn 2009 treten eine Reihe von Rechtsänderungen bzw. Maßnahmen im Energiebereich in Kraft, die für die Kommunen und kommunale Energiewirtschaft von Bedeutung sind. Hervorzuheben sind der Beginn der ersten Regulierungsperiode der Anreizregulierung der Entgelte für den Betrieb von Energieversorgungsnetzen, die Novellierungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz. Über den Inhalt dieser Gesetze haben wir in DStGB Aktuell 2408-14 vom 13. Juni 2008 bzw. 4007-02 vom 05. Oktober 2007 (Anreizregulierung) ausführlich berichtet. Mit den Neuregelungen will die Bundesregierung den Wettbewerb auf den Energiemärkten stärken, die Energieeffizienz steigern und den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland weiter vorantreiben.

Im Folgenden werden die einzelnen zum 01.01.2009 in Kraft tretenden Neuerungen zusammengefasst dargestellt:

Anreizregulierung der Netzentgelte

Am 01. Januar 2009 beginnt die Anreizregulierung der Netzentgelte. Mit dieser Verordnung verfolgt die Politik das Ziel, den Netzbetreibern Anreize für eine kosteneffiziente Betriebsführung zu setzen. Die erste Regulierungsperiode im Strombereich beträgt fünf und im Gasbereich 4 Jahre. Netzbetreiber mit weniger als 30.000 angeschlossenen Kunden im Strombereich oder 15.000 angeschlossenen Kunden im Gasbereich können am vereinfachten Verfahren teilnehmen, wenn sie dies bis zum 15.12. bei der zuständigen Regulierungsbehörde beantragt hatten.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Durch das novellierte Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz soll die Förderung der kombinierten Nutzung von Strom und Wärme weiter ausgebaut werden. In der Kraft-Wärme-Kopplung sieht die Bundesregierung eine Schlüsseltechnologie, die noch stärker als bisher genutzt werden soll, indem bei der Produktion von Strom die Abwärme genutzt wird. Das zum 01. Januar 2009 in Kraft tretende Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz schafft hierfür die Voraussetzungen.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Bei den erneuerbaren Energien sind die Voraussetzungen für den raschen Ausbau entsprechend den von der Bundesregierung selbst gesetzten Ausbauzielen – den Anteil der Erneuerbaren an der Stromerzeugung bis 2020 auf 30 Prozent zu erhöhen – geschaffen worden: Zum 01. Januar 2009 tritt das novellierte EEG in Kraft. Damit verbunden sind teilweise deutlich erhöhte Einspeisevergütungen, insbesondere in technologisch anspruchsvollen und gleichzeitig wegen ihrer Mittel- und Grundlastfähigkeit energiepolitisch besonders bedeutsamen Bereichen, wie Offshore-Windkraft, Geothermiekraftwerken und Bio-gasverstromung.

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

Ebenfalls ab dem 01. Januar 2009 gilt das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, das in dem hinsichtlich Energieverbrauch und CO₂-Emissionen besonders bedeutsamen Bereich der Wärmeerzeugung den Ausbau erneuerbarer Energien im Gebäudebereich voranbringen soll.

Energieleitungsausbaugesetz

Im Verlauf des Jahres 2009 werden weitere Maßnahmen folgen, insbesondere auch das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze, das planungsrechtliche Hindernisse für vordringliche Leitungsprojekte beseitigen soll. Durch einen beschleunigten Netzausbau werden die Voraussetzungen für eine bessere Integration der erneuerbaren Energien und zur Stärkung des Wettbewerbs geschaffen.

Umsetzung der Transparenzinitiative des Bundeswirtschaftsministeriums

Mit dem Ziel einer verbesserten Transparenz sollen ab dem 2. Quartal kommenden Jahres die Kraftwerksdaten bei der Strombörse veröffentlicht sowie die Stromrechnungen informativer und nachvollziehbarer gestaltet werden. Damit wird das Ziel verfolgt, die Transparenzinitiative durch konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Verbraucher umzusetzen.

Novelle der Heizkostenverordnung

Über die novellierte Heizkostenverordnung soll der Verbraucher zukünftig die Möglichkeit erhalten, seine Heizkostenrechnung durch sein Verbrauchsverhalten stärker als bisher zu beeinflussen. Gebäudeenergieausweise können jetzt bei allen Wohngebäuden verlangt werden, bisher galt dies nur für Häuser, die vor 1966 fertig gestellt wurden; der Käufer oder Mieter einer Immobilie weiß so zukünftig, auf was er sich energiewirtschaftlich bei Kauf oder Miete einlässt.

Az.: II/3 811-00/3

Mitt. StGB NRW Februar 2009

64 Bundesregierung zum Wechsel des Stromanbieters

Die Stromnetzzugangsverordnung hat sich nach Ansicht der Bundesregierung als eine tragfähige Grundlage für einen Lieferantenwechsel erwiesen. Damit widerspricht die Regierung dem Sondergutachten der Monopolkommission, die einen funktionsfähigen Wettbewerb auf dem deutschen Gas- und Strommarkt vermisst. Die Monopolkommission hatte insbesondere die ihrer Ansicht nach viel zu hohen Markteintrittsbarrieren für neue Anbieter kritisiert.

In der Wechselbereitschaft der Haushaltskunden auf dem Strommarkt sieht sich die Regierung in ihrer Arbeit bestätigt. Eine solche Wechselbereitschaft fehle allerdings im Gasmarkt, so die Regierung weiter.

Im Einzelnen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Bundesnetzagentur im August 2008 Verfahren gegen

40 Stromanbieter eingeleitet habe, die den Lieferantenwechsel verzögern. Zu einem wettbewerbsorientierten Markt gehöre die Bereitschaft der Letztverbraucher zum Wechsel des Stromlieferanten. 2007 hätten bereits 1,3 Millionen Haushaltskunden ihren Energielieferanten gewechselt. Dieses Ergebnis zeige, dass die Verordnungen der Bundesregierung und die Arbeit der Bundesnetzagentur „eine gute Grundlage für die Lieferantenwechsel“ geschaffen hätten.

Im Gasbereich habe es aber bisher keine Wechselraten wie im Strombereich gegeben, schreibt die Bundesregierung weiter. Nur etwa 1 Prozent der Kunden mit kleinen Verbrauchsmengen hätte 2007 den Gasanbieter gewechselt. Nach Auffassung der Monopolkommission würden Netzbetrieb, die Konzentration der Stromerzeugung und des Gasangebots auf wenige Unternehmen, die vielfältigen horizontalen und vertikalen Verflechtungen der marktbestimmenden Betreiber untereinander und mit nachgelagerten Stadtwerken weiterhin zahlreiche Wettbewerbsbeschränkungen nach sich ziehen.

Az.: II/3 811-00/3 Mitt. StGB NRW Februar 2009

65 Interaktiver Kommunalatlas für erneuerbare Energien

Städte und Gemeinden spielen beim Klimaschutz eine Hauptrolle, denn sie haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Nutzung erneuerbarer Energien. Einen umfassenden Überblick über das wachsende Engagement auf kommunaler Ebene bietet Deutschlands erster interaktiver Kommunalatlas der erneuerbaren Energien. Er kann auf dem Internetportal www.kommunal-erneuerbar.de abgerufen werden.

Das Portal verknüpft Erfahrungen aus der Planung und Umsetzung verschiedenster Erneuerbarer-Energien-Projekte mit vielen weiterführenden Links und Literaturhinweisen. Damit gibt es den Verantwortlichen in den Kommunen eine Arbeitshilfe an die Hand, die von den ersten Überlegungen zur Nutzung erneuerbarer Energien bis zur konkreten Umsetzung anwendbar ist. Der Schwerpunkt liegt dabei auf größeren Anlagen wie Wind- und Solarparks sowie Biomasseanlagen.

Der Kommunalatlas bietet Informationen über die Projekte vor Ort, die Art des Energieeinsatzes sowie die Akteure der Gemeinde. So trägt die Übersicht zur Bildung eines Netzwerks bei, in dem die Vorreiter ihre Erfahrungen weitergeben können. Mit ihrem Portal stellt die „Agentur für erneuerbare Energien“ Kommunen vor, die unter angemessener Beteiligung ihrer Bürger innovative Konzepte und langfristige Strategien verfolgen. Nach Angaben der Agentur ist der Hauptbeweggrund für den Umstieg auf heimische Ressourcen bei der Energieerzeugung auf kommunaler Ebene der Wunsch nach mehr Unabhängigkeit von steigenden Kosten. Da Kommunen und ihre Bürger als selbstständige Energieerzeuger keinen Aktionären verpflichtet sind, ist ihr Engagement nicht nur klima-, sondern auch verbraucherfreundlich.

Der Kommunalatlas, der bereits über 60 Gemeinden dokumentiert, wird ständig um neue Praxisbeispiele er-

weitert. Hinweise zu weiteren erfolgreichen Projekten nimmt die Agentur für erneuerbare Energien jederzeit gerne entgegen. Unter anderem stellt das Portal auch regelmäßig die Energiekommune des Monats vor. Im Dezember 2008 wurde die rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde Neuerburg ausgezeichnet, die bereits mehr Strom aus erneuerbaren Energien produziert, als ihre 10.000 Einwohner verbrauchen.

Az.: II/3 811-16 Mitt. StGB NRW Februar 2009

66 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Am 01.01.2009 ist die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2009, 2010 und 2011 in Kraft getreten. Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.12.2008, S. 755, verkündet worden.

Die neue Verordnung enthält gegenüber den Verordnungen der Vorjahre eine für die Städte und Gemeinden günstige Veränderung. Aufgrund der Anregung des Städte- und Gemeindebundes NRW beträgt die Vorauszahlung auf die Abrechnung im jeweils 4. Quartal nunmehr 110 v. H. der Abschlagszahlungen für das jeweils 3. Quartal (vgl. auch StGB NRW-Mitteilung Nr. 331 vom 25.04.2007). Hintergrund ist, dass in den vergangenen Jahren die tatsächlichen Zahlungen im 4. Quartal deutlich über den Zahlungen für das 3. Quartal gelegen haben. Die Abschlagszahlungen haben sich aber bislang immer an der Höhe der Zahlung für das 3. Quartal orientiert. Der überschießende Betrag wurde dann nach der Abrechnung im neuen Jahr den Kommunen erstattet, allerdings ohne eine Verzinsung. Im Jahr 2007 hat der Erstattungsbetrag beispielsweise rd. 220 Mio. Euro ausgemacht.

Az.: IV/1 921-03 Mitt. StGB NRW Februar 2009

67 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2008

Das Finanzministerium NRW hat uns Informationen zur Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und zur Schlussabrechnung im Jahr 2008 übersendet. Danach stellt sich das Aufkommen in den einzelnen Quartalen wie folgt dar:

I. Quartal:	210.241.570,65 €
II. Quartal:	198.830.833,98 €
III. Quartal:	210.454.356,18 €
IV. Quartal:	215.814.028,66 €
Jahres-Ist:	835.584.881,91 €
Jahres-Soll (HH 2008):	856.000.000,00 €

Die detaillierte monatsweise Übersicht ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuern“, „Umsatzsteuer“ abrufbar.

Mit dem Jahres-Ist in Höhe von 835.584.881,91 Euro wird das Jahres-Soll aus den Haushaltsplanungen 2008 in Höhe von 856.000.000 Mio. Euro nicht ganz erreicht.

Die Abschlagszahlungen beliefen sich jedoch nur auf 830.225.209,00 Euro, so dass den Gemeinden noch eine Schlusszahlung in Höhe von 5.359.673,23 Euro zusteht.

Az.: IV/1 922-01 Mitt. StGB NRW Februar 2009

68 Grenzpreise für Konzessionsabgaben im Jahr 2009

Das Statistische Bundesamt hat die Grenzpreise für die Zahlung von Konzessionsabgaben im Jahr 2009 bekannt gegeben.

1. Grenzpreis Strom

Der Grenzpreis Strom für das Jahr 2009 beträgt 8,57 Cent/kWh. Maßgeblich ist hierbei der statistisch ermittelte Durchschnittserlös für das Jahr 2007.

Der Grenzpreis betrifft Lieferungen an Sondervertragskunden. Nach § 2 Abs. 4 KAV dürfen Konzessionsabgaben für Strom an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden, wenn der Preis für die Lieferung bestimmte Grenzpreise unterschreitet.

Der Grenzpreis ist gesetzlich definiert als Durchschnittserlös der Versorgungsunternehmen je Kilowattstunde Strom, berechnet aus den Stromlieferungen an alle Sondervertragskunden. Er dient den Gemeinden und den Energieversorgungsunternehmen als Grundlage zur Berechnung der Konzessionsabgaben.

Der Durchschnittserlös oder Grenzpreis wird ohne Mehrwertsteuer und ohne rückwirkende Stromsteuerrückerstattungen ausgewiesen, enthält jedoch die Netznutzungsentgelte, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben sowie Ausgleichsabgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

Mit 8,57 Cent je Kilowattstunde lag der Grenzpreis im Jahr 2007 6,9 % über dem des Jahres 2006. Der Durchschnittserlös aus der Stromabgabe an die privaten Haushalte belief sich 2007 auf 16,11 Cent je Kilowattstunde. Das ist ein Plus von 4,9 % gegenüber 2006.

2. Grenzpreis Gas

Der Grenzpreis Gas beträgt 3,7 Cent/kWh. Maßgeblich ist hierbei ebenfalls der statistisch ermittelte Durchschnittserlös für das Jahr 2007.

Für die Berechnung des Grenzpreises beim Gas ist § 2 Abs. 5 KAV maßgeblich. Danach gilt: Bei Gasversorgungsunternehmen, die vor 1992 keine Sonderkunden versorgt haben, ist als Basis der Durchschnittserlös aus den Lieferungen an alle Letztverbraucher gemäß amtlicher Statistik im Jahr der Aufnahme der Versorgung von Sonderkunden maßgebend. Bei den übrigen Gasversorgungsunternehmen ist die Basis für die Berechnung des Grenzpreises laut Konzessionsabgabenverordnung 1,5 Cent/kWh.

Der Grenzpreis für Gas in Höhe von 3,7 Cent je Kilowattstunde im Jahr 2007 ist gegenüber 2006, in dem er noch 3,8 Cent je Kilowattstunde betrug, um 2,6 % gesunken.

Das Statistische Bundesamt weist – wie in den Jahren zuvor – darauf hin, dass die genannten Werte vorläufig sind.

Az.: II/3 811-00/3 Mitt. StGB NRW Februar 2009

69 Konjunktorentwicklung und Steueraufkommen 2009

Die Entwicklung des Steueraufkommens im Jahr 2009 ist aufgrund der Unsicherheiten infolge der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise mit großen Risiken behaftet. Die aktuellen Konjunkturprognosen lassen erhebliche Mindereinnahmen für die öffentlichen Haushalte befürchten, die zum Teil bereits im Jahr 2009 kassenwirksam werden könnten.

Es ist derzeit zwar ohne eine erneute Steuerschätzung nicht möglich, konkrete Prognosen für die Entwicklung einzelner Steuerarten zu erstellen. Der DStGB hat aber einige Aussagen zu den geänderten Rahmenbedingungen für die Steuer- und die Ausgabenentwicklung der Haushalte zusammengetragen, die einen Eindruck über die Haushaltsentwicklung 2009 vermitteln sollen.

I. Prognose des AK Steuerschätzungen vom 4./5. November 2008

Der Arbeitskreis Steuerschätzungen unterstellte Anfang November noch einen Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) um +1,7 Prozent für 2008 und +0,2 Prozent für 2009. Auf dieser Basis erwarteten die Steuerschätzer im November 2008 einen Zuwachs des gesamtstaatlichen Steueraufkommens von +4,4 Prozent (2008) und +1,8 Prozent (2009).

Die für die Gemeinden in den alten und neuen Ländern prognostizierte Aufkommensentwicklung findet sich – unter Berücksichtigung der länderspezifischen Besonderheiten – in den regionalisierten Steuerschätzungen und den Orientierungserlassen der Länder – in NRW Erlass vom 02.10.2008 – für die kommunalen Haushaltsplanungen 2009 wieder. Diese Orientierungsdaten könnten sich nun bei geringerem bzw. sogar rückläufigem BIP als deutlich zu optimistisch erweisen und damit den Haushaltsausgleich der Städte und Gemeinden gefährden. Dies gilt für den Orientierungsdaten-Erlass des Landes NRW erst recht, da dieser noch von den Annahmen der Mai-Steuerschätzung ausging.

II. Risikoabschlag bei Einnahmeerwartungen aufgrund verschlechterter gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen

Inzwischen zeichnet sich gegenüber der November-Schätzung eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds ab. Dies wird nicht ohne Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bleiben und zu einem weniger stark wachsenden bzw. sogar rückläufigen Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden führen. Da die Orientierungsdaten der Länder auf der Steuerschätzung basieren und die künftige Einnahmeentwicklung damit möglicherweise zu optimistisch abbilden, könnte es sich anbieten, einen Risikoabschlag gegenüber

den Orientierungsdaten vorzunehmen, um nicht ein Defizit bzw. negatives Ergebnis bei unerwartet wegbrechenden Einnahmen und feststehendem Ausgabenniveau zu riskieren. Die Höhe eines solchen Risikoabschlags kann nicht pauschal, sondern nur gemeindeindividuell beurteilt werden.

Dabei sind die Auswirkungen auf das Steueraufkommen der einzelnen Städte und Gemeinden vor allem abhängig von der Steuerstruktur des gemeindlichen Haushalts (Einkommen-/Gewerbsteuer) sowie von der Wirtschaftsstruktur (Großunternehmen/Mittelstand, Branchen) und der Branchenkonjunktur der ortsansässigen Unternehmen.

Bezogen auf das Gesamtsteueraufkommen lässt sich festhalten, dass eine Veränderung des BIP um einen Prozentpunkt zu einer Änderung des gesamtstaatlichen Steueraufkommens von 5 bis 6 Milliarden Euro führt. Dieses Ergebnis lässt sich aus der Steuerschätzung vom November 2008 ableiten. Einen Hinweis auf mögliche Mindereinnahmen der Gemeinden liefert der Anteil der Gemeinden am gesamtstaatlichen Steueraufkommen. Dieser lag 2007 bei 13,5 Prozent; er wird – nach der jüngsten Steuerschätzung – bei 13,9 Prozent (2008) bzw. 13,6 Prozent (2009) liegen. Aufgrund des hohen Gewichts der konjunkturabhängigen Gewerbesteuer in den kommunalen Haushalten dürfte der gemeindliche Anteil an den Gesamtsteuerausfällen aufgrund ungünstiger BIP-Entwicklung aber sogar noch etwas über dem gemeindlichen Anteil am Gesamtsteueraufkommen liegen.

Ob bzw. in welchem Umfang sich die ungünstigere BIP-Entwicklung bei den einzelnen Steuerarten (Einkommen-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer) niederschlägt, lässt sich pauschal nicht beurteilen. Erschwert werden solche Prognosen dadurch, dass sich Veränderungen des BIP ganz unterschiedlich auf die einzelnen Steuerarten auswirken, da deren Bemessungsgrundlage nicht unmittelbar das BIP ist, sondern an zahlreiche gesamtwirtschaftliche Größen – wie Lohnsumme, Beschäftigung, Umsatzentwicklung – anknüpft, die selbst nur einen mittelbaren BIP-Bezug haben.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass sich Einnahmeverluste der Gemeinden nicht nur unmittelbar bei den eigenen Steuereinnahmen, sondern auch mittelbar über geringere Steuereinnahmen der Länder und damit bei den Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich einstellen werden.

III. Simulationsrechnung des ifo-Institutes für Krisenszenario (reales BIP 2009: -2,2%)

Presseberichte griffen in den vergangenen Wochen verstärkt die trüben Konjunkturaussichten und deren Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen auf. Hervorzuheben ist die jüngste Konjunkturprognose des ifo-Instituts vom 11. Dezember 2008, über die im Handelsblatt vom 12. Dezember 2008 unter der Überschrift „Was bedeutet ein Minus von 2,2 Prozent? Das ifo-Institut rechnet mit langem und tiefem Abschwung – und erklärt die Folgen für Arbeitsmarkt, Haushalt, Firmen.“ berichtet wurde.

Die Simulationsrechnung des ifo-Instituts geht von einem Rückgang des realen BIP von -2,2 Prozent im Jahr 2009

aus. Zum Vergleich dazu: Die Steuerschätzer unterstellten noch einen leichten Zuwachs des realen BIP von +0,2 Prozent für 2009. Der Rückgang des realen BIP um -2,2 Prozent hätte in der ifo-Simulation einen Rückgang des gesamtstaatlichen Steueraufkommens um -1,4 Prozent (bzw. um kapp acht Milliarden Euro) zur Folge. Daraus resultierten Einbrüche vor allem der konjunkturabhängigen Unternehmensteuern: Die Körperschaftsteuer ginge um zehn Prozent bzw. 1,8 Milliarden Euro gegenüber dem Jahr 2008 zurück, bei der Gewerbesteuer (brutto) ergäbe sich ein Rückgang um sechs Prozent bzw. 2,5 Milliarden Euro gegenüber dem Jahr 2008 (2008: 42,2 Mrd. Euro).

Zum Vergleich hierzu: Die Steuerschätzer prognostizierten für 2009 bei der Gewerbesteuer (brutto) einen Rückgang von „nur“ vier Prozent.

Besonders nachteilig sind exportorientierte Unternehmen von der konjunkturellen Talfahrt betroffen. Diese leiden unter der einbrechenden Auslandsnachfrage; die Weltbank geht für 2009 erstmalig seit 26 Jahren von einem rückläufigen Welthandelsvolumen aus. Exportstark sind vor allem der Maschinenbau, die Chemische Industrie sowie die Automobilindustrie. Städte und Gemeinden, die Standorte jener Branchen bzw. ihrer Zulieferer sind, dürften deshalb mit hohen Gewerbesteuerverlusten konfrontiert werden. Aber auch kleine und mittlere Unternehmen sind von der Wirtschaftskrise betroffen. Hier erwartet das ifo-Institut die meisten Insolvenzen, „weil deren Liquiditätsausstattung schon vor Ausbruch der Krise angespannt war.“

Außerdem geht dieses Szenario von kräftig steigenden Staatsausgaben aus, wozu nicht nur staatliche Investitionen gehören, sondern auch Leistungen für soziale Sicherung. Das gesamtstaatliche Defizit dürfte sich auf 34 Milliarden Euro erhöhen; damit läge das Defizit 2009 bei 1,4 Prozent des BIP.

Am Arbeitsmarkt würde die Beschäftigung infolge des Konjunkturerinbruchs zurückgehen: 600.000 Erwerbstätige könnten laut ifo ihre Arbeit verlieren, davon 535.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Die Kommunen sind nicht nur von der Einnahmen-, sondern auch von der Arbeitsmarktentwicklung nachteilig betroffen, denn eine Zunahme der Zahl der Arbeitslosen hätte – mit etwa einem Jahr Verzögerung – höhere Ausgaben für soziale Leistungen zur Folge. Damit dürfte sich der erfreuliche Trend der letzten Monate, in denen der Anstieg der kommunalen Sozialleistungen infolge geringerer SGB II-Leistungen („Hartz IV“) etwas gedämpfter verlief, wieder umkehren und Konsolidierungserfolge gefährden.

Az.: IV/1 900-02

Mitt. StGB NRW Februar 2009

70 Kein Schutz privater Wettbewerber gegen gemeindliche wirtschaftliche Betätigung

Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 29.10.2008 – 4 L 146/05 – entschieden, dass aus der so genannten verschärften Subsidiaritätsklausel der

sachsen-anhaltischen Gemeindeordnung kein subjektives Recht privater Wettbewerber gegen die wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde hergeleitet werden kann. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Subsidiaritätsklausel neben dem öffentlichen, allgemeinen Interesse an einer wirtschaftlichen Haushaltsführung der Kommunen nicht auch dem Schutz von Individualinteressen privater Wettbewerber dient. Aus kommunaler Sicht ist das Urteil zu begrüßen, denn es stärkt die wettbewerbliche Stellung der Kommunen.

Mit seinem Urteil reiht sich das OVG Magdeburg in die Rechtsprechung der anderen Oberverwaltungsgerichte zur so genannten verschärften Subsidiaritätsklausel ein (anders lediglich Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28. März 2000, Az. – VGH N 12/98). Übereinstimmend sind die Gerichte der Auffassung, dass der verschärften Subsidiaritätsklausel ohne weiteres kein drittschützender Charakter zukommt. Zwar hatte das OVG Münster in einem – äußerst umstrittenen – Beschluss vom 13.08.2003 (Az. 15 B 1137/03) einen Drittschutz privater Konkurrenten durch das nordrhein-westfälische Gemeindefinanzrecht bejaht. Allerdings stützte das Gericht diesen Anspruch ausdrücklich nicht auf die in § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW verankerte Subsidiaritätsklausel, sondern auf die Regelung in § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO NRW – wonach ein öffentlicher Zweck die wirtschaftliche Betätigung erfordern muss – im Rahmen einer Auslegung dieser Norm.

Positiv ist festzuhalten, dass das Urteil des OVG Magdeburg eine Bestätigung der grundsätzlichen Rechtsprechung der Ablehnung eines Drittschutzes im Falle verschärfter Subsidiaritätsklauseln enthält. Das Urteil bestätigt darüber hinaus aber auch, dass die Frage des drittschützenden Charakters immer nur vor den spezifischen Regelungen der betroffenen Gemeindeordnung beantwortet werden kann. Dies zeigt die umfangreiche Auslegung, die das Gericht vornimmt. Weiterhin ist es zu begrüßen, dass das OVG die besondere wettbewerbliche Stellung der Kommunen anerkennt. Kommunen können Leistungen der Daseinsvorsorge oftmals nicht kostendeckend erbringen. Um diese Leistungen trotzdem bereitzustellen, verbinden sie deshalb hoheitliche und privatwirtschaftliche Betätigung. Dies zielt nicht darauf ab, in grundrechtlich geschützte Positionen privater Wettbewerber einzugreifen. Der Vorteil, der im vorliegenden Fall den Betrieb eines Schwimmbads zugunsten der Bürger ermöglicht, dient vielmehr der Wirtschaftlichkeit kommunalwirtschaftlicher Betätigung und rechtfertigt diese.

Az.: II/3 810-05/2 Mitt. StGB NRW Februar 2009

71 Pressemitteilung: Konjunkturpaket II zielt in die richtige Richtung

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt das in der vergangenen Nacht in Berlin konzipierte Konjunkturpaket II, in dem rund 18 Mrd. Euro bundesweit für Investitionen von Kommunen und Ländern vorgesehen sind. „Abgesehen vom unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen kann dies Aufbruchstimmung erzeugen, wenn das Erscheinungsbild der Städte und Gemeinden wieder besser

wird“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW), Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Kommunen würden damit in die Lage versetzt, dem Handwerk vor Ort wieder Aufträge zu erteilen.

Das Land NRW sei nun gefordert, dem Beispiel des Bundes zu folgen und ebenfalls kommunale Investitionen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wertete Schneider die Aussagen von NRW-Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers und Finanzminister Dr. Helmut Linssen als positives Signal. Diese hatten angekündigt, das Land werde Sorge tragen, dass auch Kommunen in der Haushaltssicherung die Investitionsprogramme nutzen könnten. „Wenn solche Kommunen den geforderten Eigenanteil vom Land erhalten könnten, wären sie von der Modernisierung der Infrastruktur nicht ausgeschlossen“, hob Schneider hervor.

Städte und Gemeinden seien überdies in der Lage, solche Projekte rasch umzusetzen. Durch die Erhebung des kommunalen Vermögens im Zuge des Neuen kommunalen Finanzmanagements wüssten Kommunen sehr genau, wo Sanierungsbedarf bestehe. „Das Geld würde hier rasch Wirkung zeigen“, machte Schneider deutlich. Es müsse jedoch sichergestellt werden, dass das Geld aus dem Konjunkturprogramm II nicht einseitig den großstädtischen Siedlungsgebieten zugute komme. Auch der ländliche Raum stehe vor großen Modernisierungsaufgaben. „Hier ist das Land gefordert, die nötige Verteilungsgerechtigkeit sicherzustellen“, sagte Schneider.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Februar 2009

72 Pressemitteilung: Weitgehende Übereinstimmung zum Konjunkturprogramm II

Am 15.01.2009 hat ein weiteres Gespräch zwischen dem Land, vertreten durch die Staatskanzlei, das Innenministerium und das Finanzministerium, und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konjunkturprogramms II stattgefunden. Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen waren vertreten durch ihre Präsidenten bzw. Vorsitzenden, Oberbürgermeister Norbert Bude (Mönchengladbach), Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt), Bürgermeister Roland Schäfer (Bergkamen) sowie die Hauptgeschäftsführer der Verbände.

Das Land hat die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten am Konjunkturprogramm II sowie den weiteren Verlauf der Entscheidungsprozesse informiert. Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften haben ihrerseits dargelegt, wie sich die kommunalen Entscheidungsträger auf die Umsetzung des Investitionsteils des konjunkturpolitischen Maßnahmenpaketes einstellen.

Das Gespräch fand in einer sachlichen und sehr konstruktiven Atmosphäre statt. Es war von einer großen Verständigungsbereitschaft geprägt. Allgemein wurde Übereinkunft erzielt, die Investitionsprogramme und die Verfahren zur Umsetzung so auszugestalten, dass die Maßnahmen schnell, unbürokratisch und konjunkturreffizient

umgesetzt werden können. Dabei werden die Maßgaben aus der noch zu verhandelnden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zu beachten sein. Es bestand Einigkeit, dass die Bekämpfung der Krise und die Sicherung von Arbeitsplätzen das Handeln aller Gebietskörperschaften bestimmen müssen.

Das Land bekräftigte seine Absicht, die Investitionsmittel an die Kommunen weiterzureichen. Seitens der Kommunen wurde angeregt, die Maßnahmen im Hochschulbereich landesseitig durchzuführen. Alle Kommunen sollen sich an dem Konjunkturprogramm beteiligen können.

Die Teilnehmer an dem Gespräch waren sich einig, dass möglichst schnell die Voraussetzungen geschaffen werden, nach Klärung aller noch offenen Punkte auf der Bundesebene die Programme unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Februar 2009

73 Statistisches Bundesamt zu Trinkwasserpreisen im Jahr 2007

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, lag die Wasserrechnung für einen Zwei-Personen-Haushalt mit einem Trinkwasserverbrauch von 80 Kubikmetern im Jahr 2007 im Bundesdurchschnitt bei knapp 190 Euro. Dies war 1,64 Euro mehr als 2006. Die Wasserrechnung enthält neben dem Kubikmeterpreis als verbrauchabhängigem Entgelt auch die von den meisten Wasserversorgern berechnete Grundgebühr sowie die Mehrwertsteuer. Nach den aktuellen Ergebnissen der Verbraucherpreisstatistik lag der Preisindex für die Wasserversorgung aller privaten Haushalte im November 2008 um 0,7 % höher als im November 2007. Die Statistik bezieht alle Gemeinden in Deutschland ein. Positiv ist hervorzuheben, dass die Pressemitteilung den Hinweis enthält, dass regional unterschiedliche Trinkwasserpreise durch zahlreiche Faktoren (wie hydrologische, topografische und geologische Verhältnisse, Siedlungsstruktur, Anschlussgrad und Erneuerungsrate der Trinkwassernetze) beeinflusst werden.

Weiter errechnete das Statistische Bundesamt, dass ein Kubikmeter Trinkwasser im Jahr 2007 ohne Grundgebühr bei Abgabe an private Haushalte im Durchschnitt 1,60 Euro kostete. Der Preisanstieg gegenüber dem Vorjahr betrug hier 0,6 %. Die Grundgebühr lag im Jahr 2007 im bundesweiten Durchschnitt monatlich bei 5,13 Euro, das heißt 61,56 Euro im Jahr. Darin sind Einmalzahlungen nicht enthalten, die beispielsweise bei einem Neuanschluss anfallen. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr betrug bei der Grundgebühr 1,4 %.

Die hier vorgestellten Ergebnisse sind das Resultat einer neuen Statistik des Bundesamtes über Trinkwasserpreise in Deutschland, die erstmals für die Jahre 2005 bis 2007 durchgeführt wurde. Die Trinkwasserpreise beziehen Angaben aus allen Gemeinden in Deutschland ein. Erfasst wurden nur Preise für haushaltsübliche Trinkwassermengen. Für die Berechnung der Durchschnittswerte auf Bundes-, Landes- und Kreisebene wurden die Preise mit der jeweiligen Einwohnerzahl gewichtet.

Die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes ist unter http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2008/12/PDO8_494_322,templateId=renderPrint.psml abrufbar.

Eine Auswertung nach Bundesländern ist unter <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Umwelt/UmweltstatistischeErhebungen/Wasserwirtschaft/Tabellen.psml> abrufbar.

Az.: II/3 815-00 Mitt. StGB NRW Februar 2009

Schule, Kultur und Sport

74 Baubeginn für „Schaumagazin Abtei Brauweiler“

Mit einem ersten Spatenstich wurde nach Mitteilung der Staatskanzlei NRW am 14. Januar 2009 in Brauweiler durch Ministerpräsident Jürgen Rüttgers der Startschuss für den Umbau des früheren Gutshofs der Abtei zu einem Schaumagazin für Kunstnächlässe gegeben. Dass hier erheblicher Bedarf bestehe, zeige die Tatsache, dass der Stiftung Kunstfonds bereits zahlreiche Kunstnächlässe zugestiftet worden seien. Die neuen Räumlichkeiten des Schaumagazins sollen auf einer Fläche von rd. 2.000 qm ermöglichen, Kunstnächlässe zu erhalten und zu zeigen. Die Kosten beliefen sich auf rd. 2,9 Mio. Euro. Der Landschaftsverband Rheinland und das Ministerium für Bauen und Verkehr übernehmen die Baukosten im Verhältnis 30 % zu 70 %.

Az.: IV/2 400 Mitt. StGB NRW Februar 2009

75 Eignungsfeststellungsverfahren für Schulleiter/innen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, ab dem 01.08.2009 würden die Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter an Berufskollegs, Gesamtschulen, Gymnasien, Hauptschulen, Realschulen und Weiterbildungskollegs für Bewerberinnen und Bewerber ausgeschrieben, die das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben. Für Stellen an Förderschulen gelte dies erst bei Abschluss des personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahrens, über die Einbeziehung der Grundschulen werde nach der Erprobung des Verfahrens entschieden.

Das Eignungsfeststellungsverfahren basiere auf den Techniken des Assessment-Centers. Dieses Verfahren besitze unter den Instrumenten der Eignungsdiagnostik die höchste Vorhersagegenauigkeit. Das Eignungsfeststellungsverfahren ziele darauf ab, die Ausprägung von Führungskompetenzen anhand von beobachtbarem Verhalten zu messen. Das Verfahren zeichne sich durch folgende Eigenschaften aus:

- Transparenz
- „Mehraugenprinzip“
- geschulte Beobachterinnen und Beobachter

- definierte Anforderungen
- einheitliche Beobachtungskriterien
- einheitliche Auswertungsmethode
- Ermittlung eines vielschichtigen Kompetenzprofils

Im Eignungsfeststellungsverfahren würden die Kandidaten im Laufe von zwei Tagen vier der folgenden Übungen bewältigen:

- Beratungsgespräch
- Beurteilungsgespräch
- Fallstudie
- Gruppendiskussion
- Interview
- Konfliktgespräch
- Postkorb
- Präsentation

In den Übungen würden die Kandidaten simulationsorientierte Aufgaben bearbeiten, die berufsrelevante Arbeitssituationen widerspiegeln. Während dieser Übungen werde das Verhalten der Kandidaten von wechselnden Beobachtern aus Schulaufsicht, Schulleitung und Schulträgerseite beobachtet und bewertet. Die Beobachtung erfolge nach festgelegten Kriterien, durch die sich die Ausprägung der Kompetenzen Rollenklarheit, Kommunikation, Innovation und Management nachweisen lasse. Das Eignungsfeststellungsverfahren schließe mit der Eignungsaussage ab, die künftig notwendige Voraussetzung für eine Bewerbung auf eine Stelle als Schulleiterin oder Schulleiter sei. Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens sei eine Grundlage der dienstlichen Beurteilung. Die Einzelheiten regele der Runderlass vom 25.11.2008 (BASS 21-01).

Az.: IV/2 211-20 Mitt. StGB NRW Februar 2009

76 Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung hat am 13.01.2009 einen Gesetzesentwurf zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Mit drei neuen Fachhochschulen und der Erweiterung von acht bestehenden Fachhochschulen sollen 10.000 neue Studienplätze speziell in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geschaffen werden. Weitere 1.000 Studienplätze entstünden an der Gesundheitsfachhochschule, deren Standortwettbewerb derzeit noch laufe. Dafür stelle das Land insgesamt zusätzliche Mittel in Höhe von 1,3 Mio. Euro bereit.

Auf der Basis der Empfehlungen der von Staatssekretär a.D. Dr. Fritz Schaumann geleiteten Jury errichte das Land neue Fachhochschulen mit jeweils 2.500 Studienplätzen mit der Fachhochschule „Hamm-Lippstadt“ (Standorte Hamm und Lippstadt), der Fachhochschule „Nördlicher Niederrhein“ (Standorte Kleve und Kamp-Lintfort mit Hauptsitz Kleve) sowie der Fachhochschule „Westliches Ruhrgebiet“ (Standorte Mülheim und Bottrop mit Hauptsitz Mülheim). Bereits ab Februar 2009 würden die staatlichen Gründungsbeauftragten für die neuen Hochschulen ihre Arbeit aufnehmen und Vorarbeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes einleiten.

Weitere 2.500 neue Studienplätze würden an acht bestehenden Fachhochschulen geschaffen. Die Fachhochschulen Aachen (500), Bielefeld am Standort Minden (500) und Münster (200) würden an den bestehenden Standorten ausgebaut. Die Fachhochschulen Bochum in Velbert/Heiligenhaus (300) und die FH Köln in Leverkusen (500) würde neue Abteilungen gründen. Neue Studienangebote werde es auch in den Studienorten Ahaus (FH Gelsenkirchen, 40) Ahlen/Beckum/Oelde (FH Münster, 110), Lüdenscheid (FH Südwestfalen, 250) und Warburg (FH Ostwestfalen-Lippe, 100) geben.

Az.: IV/2 270 Mitt. StGB NRW Februar 2009

77 Fünf neue Regionen in Regionalen Bildungsnetzwerken

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat am 18.01.2009 darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Regionalen Bildungsnetzwerke Nordrhein-Westfalen vorangehe: Nach dem Startschuss im Juni 2008 mit der Teilnahme von 19 Regionen aus dem ehemaligen Projekt „Selbstständige Schule“, machten sich jetzt fünf neue Regionen auf den Weg. In Düren, Borken, Aachen, Mülheim und Gelsenkirchen würden in den nächsten Tagen die Kooperationsverträge unterschrieben. Im März käme der Kreis Lippe dazu. Ziel der Vereinbarungen sei, dass alle kommunalen und gesellschaftlichen Kräfte vor Ort zur Unterstützung von Schulen gebündelt würden.

Regionale Bildungsnetzwerke würden den Schulen, Kommunen und der Schulaufsicht Informations- und Kommunikationsplattformen schaffen. Die Schulen könnten sich hier schulformübergreifend vernetzen, mit dem Schulträger und der Schulaufsicht eng zusammenarbeiten und unbürokratisch den Fortbildungsbedarf und Ressourceneinsatz abstimmen. Landesweit würden dafür drei Gremien geschaffen: Regionale Bildungskonferenzen, Lenkungskreise und Geschäftsstellen würden die Strukturen der Bildungsnetzwerke bilden.

Mit dem Schulgesetz seien den Schulen nach innen mehr Freiräume und mehr Selbständigkeit gegeben worden. Der notwendige zweite Schritt sei, alle Schulen nach außen mit all jenen zu vernetzen, ohne deren Beitrag eine gute Schule nicht gelingen könne. Die Idee einer engen Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen sei in dem zum 31. Juli 2008 ausgelaufenen Modellprojekt „Selbstständige Schule“ in 19 Modellregionen erprobt worden. Ziel sei es nun, über diese Regionen hinaus bis zum Jahr 2010 in allen 54 Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Regionale Bildungsnetzwerke zu gründen.

Az.: IV/2 200-90/2 Mitt. StGB NRW Februar 2009

78 Projekt „Jedem Kind ein Instrument“

Die Stiftung Jedem Kind ein Instrument hat darauf hingewiesen, dass die Ruhrgebietsinitiative im nächsten Schuljahr knapp drei Viertel der Erstklässler im Einzugsbereich der Initiative erreiche. Der Stiftungsrat der Stiftung Jedem Kind ein Instrument habe beschlossen, die Teilnehmerzahl für die Ruhrgebietsinitiative planmäßig

weiter zu erhöhen. Bis zum Schuljahr 2009/10 sollen bis zu 31.272 Erstklässler an dem Projekt teilnehmen.

Mit dem kommenden Schuljahr stehe „Jedem Kind ein Instrument“ rd. 73 % aller Schulanfänger des Ruhrgebiets offen und nähere sich zugleich mit großen Schritten der Zielmarke. Bereits im darauf folgenden Schuljahr, wenn sich die Region als Kulturhauptstadt Europas präsentierte, soll es jedem Erstklässler und somit allen Grundschulern möglich sein, ein Instrument zu erlernen. Mit der Zusage, die Zahl der teilnehmenden Erstklässler werde weiter steigen, könnten zu den bisher 370 beteiligten Grundschulen ca. 200 weitere in das Programm aufgenommen werden. Zu den mit der Stiftung Jedem Kind ein Instrument kooperierenden 41 Kommunen kämen weitere hinzu, so z.B. die Stadt Holzwickede.

Auf folgende Zahlen und Fakten zu dem Projekt hat die Stiftung Jedem Kind ein Instrument hingewiesen:

Schuljahr 2007/2008 (Start des Programms)

- 34 Kommunen des Ruhrgebiets
- 34 Musikschulen des Ruhrgebiets
- 223 kooperierende Grundschulen
- 7.100 Erstklässler (89 % Anmeldungen für die zweite Klasse)

Schuljahr 2008/2009 (schrittweise Ausdehnung)

- 41 Kommunen des Ruhrgebiets
- 49 Musikschulen des Ruhrgebiets
- 370 kooperierende Grundschulen
- 19.600 Erstklässler
- 6.300 Zweitklässler

Schuljahr 2009/2010 (schrittweise Ausdehnung)

- 31.272 bewilligte Erstklässler, die teilnehmen können

Schuljahr 2010/2011 (Ziel: Reichweite Gebiet Regionalverband Ruhr)

- bis zu 53 Ruhrgebietskommunen
- bis zu rd. 900 Grundschulen
- durchschnittlich 43.000 Erstklässler, schließlich bis zu 170.000 Grundschulern
- bis zu rd. 340.000 Erziehende
- bis zu rund 1.000.000 Großeltern, Freunde und Bekannte
- zahlreiche engagierte Lehrer, ehrenamtliche Helfer

Az.: IV/2 450 Mitt. StGB NRW Februar 2009

79 Verbundschulen in Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat darauf hingewiesen, dass immer mehr Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit des neuen Schulgesetzes nutzen, ein differenziertes und wohnortnahes Schulangebot zu erhalten. Das Schulministerium habe die Zustimmung erteilt, drei weitere Anträge durch die

Bezirksregierung zu genehmigen. Diese Schulen seien die Hanns-Dieter-Hüsch-Gemeinschaftshauptschule in Uedem/Weeze, die Konrad Adenauer-Hauptschule in Langenberg und die Gemeinschaftshauptschule Everswinkel.

Anfang Dezember sei außerdem bereits die Zustimmung des Schulministeriums für die Gründung von Verbundschulen in den Gemeinden Waldfeucht und Möhnesee erteilt worden. In allen fünf Gemeinden soll die bestehende örtliche Hauptschule um einen Realschulzweig erweitert werden. Die fünf neuen Verbundschulen sollen im nächsten Schuljahr 2009/2010 den Betrieb aufnehmen. Insgesamt werde es dann nach jetzigem Stand 13 Verbundschulen in Nordrhein-Westfalen geben. Weitere Anträge seien zu erwarten.

Bislang seien folgende acht Verbundschulen bereits realisiert worden:

- Lügde (bestehende Hauptschule + bestehende Realschule)
- Oerlinghausen (Hauptschule + neuer Realschulzweig)
- Swisttal (Hauptschule + neuer Realschulzweig)
- Medebach-Hallenberg (Hauptschule + neuer Realschulzweig)
- Ense (Hauptschule + neuer Realschulzweig)
- Borchen (Hauptschule + neuer Realschulzweig)
- Schöppingen-Horstmar (Hauptschule + neuer Realschulzweig)
- Ostbevern (Hauptschule und neuer Realschulzweig)

Az.: IV/2 209-1

Mitt. StGB NRW Februar 2009

Jugend, Soziales und Gesundheit

80 18 Prozent der Kinder unter drei Jahren in Tagesbetreuung

Im März 2008 haben nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) die Eltern von rund 364 000 Kindern unter drei Jahren in Deutschland eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege als Ergänzung zur eigenen Kindererziehung und Betreuung in Anspruch genommen. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Anstieg um rund 43.000 Kinder beziehungsweise 13%. Der Anteil der Kinder in Tagesbetreuung an allen Kindern dieser Altersgruppe (Betreuungsquote) belief sich damit bundesweit auf fast 18% (2007: 15,5%). Ziel der Bundesregierung ist es, bis zum Jahr 2013 die Betreuungsquote für die Kinder in dieser Altersgruppe auf bundesweit 35% zu erhöhen.

Der Großteil der Kinder unter drei Jahren in Tagesbetreuung besuchte eine Tageseinrichtung (86% beziehungsweise 313.000 Kinder), circa 14% (rund 51.000 Kinder) wurden bei Tagesmüttern und Tagesvätern, die eine öffentliche Förderung erhielten, betreut.

In den neuen Ländern ist die Betreuungsquote nach wie vor deutlich höher als im früheren Bundesgebiet: Der Anteil der Kinder unter drei Jahren in Tagesbetreuung an allen Kindern dieser Altersgruppe lag zwischen 37% in Sachsen und 53% in Sachsen-Anhalt. Die höchste Betreuungsquote in einem westdeutschen Flächenland gab es in Rheinland-Pfalz (15%). Deutlich höher lagen die Quoten in den Stadtstaaten Berlin (41%) und Hamburg (23%). Wie bereits im Vorjahr waren im März 2008 in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die bundesweit geringsten Betreuungsquoten zu verzeichnen (jeweils 9%).

Bei den Betreuungsquoten gab es die höchsten Veränderungsraten gegenüber dem Vorjahr mit mindestens drei Prozentpunkten in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Kinder unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sowie Betreuungsquoten in westdeutschen Flächenländern am 15. März 2008

	Betreute Kinder 2008 Insgesamt	Betreuungsquote ¹⁾		
		Veränderung zu 2007 in %	2008 in %	2007 in %
Deutschland	364.190	13,3	17,8	15,5
Baden- Württemberg	38.582	16,8	13,7	11,6
Bayern	42.807	21,9	13,2	10,8
Hessen	22.448	13,7	14,3	12,4
Niedersachsen	18.190	29,4	9,2	6,9
Nordrhein- Westfalen	42.632	33,2	9,4	6,9
Rheinland-Pfalz	14.688	23,5	15,1	12,0
Saarland	3.123	14,9	14,2	12,1
Schleswig- Holstein	8.146	38,3	11,7	8,3

¹⁾ Anteil der betreuten Kinder an allen Kindern in dieser Altersgruppe

Az.: III/2 711

Mitt. StGB NRW Februar 2009

81 Statistik zum Ausbau der Kleinkinderbetreuung

Nachdem die Ausgaben für die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zwischen den Jahren 2003 und 2006 praktisch konstant geblieben sind, weisen die jüngsten Zahlen für 2007 auf einen merkslichen Ausgabenanstieg hin, so die Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik, die die Datengrundlagen für die amtliche SGB VIII Statistik des Statistischen Bundesamtes erarbeiten. Für das Jahr 2007 belaufen sich die öffentlichen Ausgaben auf 22,793 Mrd. EUR für die Kinder- und Jugendhilfe. Gegenüber dem Vorjahr (21,577 Mrd. EUR) sind die Aufwendungen um 1,2 Mrd. EUR gestiegen (+5,6%). Preisbereinigt entspricht dies einer Zunahme von 3,3%.

In Westdeutschland wurden für die Kindertagesbetreuung 2007 11,9 Mrd. EUR ausgegeben. Dies sind 707 Mio. EUR mehr als noch 2006. Dieser deutliche Anstieg ist auf den Ausbau der Angebote für unter 3-Jährige zurückzuführen.

Diese haben in Westdeutschland in einem vergleichbaren Zeitraum um 21.000 Angebote in Kindertageseinrichtungen und um 8.000 in der Kindertagespflege zuge-

nommen. Die Zunahme wäre vermutlich noch höher ausgefallen, wenn nicht gleichzeitig Ausgabenreduzierungen im Kindergartenbereich stattgefunden hätten. Im gleichen Zeitraum haben 27.000 Kinder weniger den Kindergarten in Anspruch genommen. Der Gesamtanstieg für die Kindertagesbetreuung beinhaltet 70 Mio. EUR mehr an Investitionsausgaben. Waren es 2006 noch 196 Mio. EUR, so beläuft sich dieser Posten 2007 auf 267 Mio. EUR. Die Steigerung um 36% (preisbereinigt 34%) dokumentiert, dass damit begonnen wurde, neue Plätze zu schaffen.

Die Ausgaben für die Kindertagespflege haben sich ebenfalls merklich erhöht, und zwar von 90 Mio. EUR auf 122 Mio. EUR. Aufgrund des ausstehenden erheblichen Ausbaubedarfs von ca. 400.000 Angeboten ist in den nächsten Jahren mit weiteren Zunahmen in diesem Arbeitsfeld zu rechnen.

Die Entwicklung für die Hilfen zur Erziehung zeichnete sich für die letzten Jahre durch einen leichten Anstieg der Aufwendungen für die ambulanten und einen leichten Rückgang für die stationären Hilfen aus. Die Entwicklung zwischen 2006 und 2007 signalisiert eine Trendwende. Für den Westen sind die Ausgaben für ambulante Hilfen deutlich um 8% (preisbereinigt +5,8%) und auch die Aufwendungen für stationäre Hilfen um 4% (preisbereinigt +2,0%) gestiegen. Um 20% (preisbereinigt +17,7%) zugenommen haben die Ausgaben für die Inobhutnahme. Deutlich wird, dass die Jugendhilfe vermehrt auf die Gefährdungslagen von Kindern mit Erziehungshilfen, zunehmend aber auch mit Interventionen reagiert.

Die Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit sind insbesondere in Westdeutschland wieder leicht um 4,4% (preisbereinigt +2,1%) gestiegen. Nachdem die deutlichen Personalrückgänge zwischen 2002 und 2006 befürchten ließen, dass die Jugendarbeit unter die Räder der schwindenden Finanzen der Kommunen gerät, lassen die aktuellen Zahlen wieder etwas Hoffnung zu. In Ostdeutschland ist die Ausgabenhöhe immerhin praktisch gleich geblieben.

Az.: III 722

Mitt. StGB NRW Februar 2009

82 Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Elternbeitragsrecht

Die Kläger sind Eltern eines am 12. September 2004 geborenen Kindes, das seit dem 2. August 2007 eine städtische Kindertageseinrichtung in einer kreisangehörigen Stadt in NRW besucht. Auf der Grundlage von § 17 GTK in der Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 i. V. m. der Satzung des Jugendamtes des Kreises vom 14. Juni 2006 zog der Landrat die Kläger durch Bescheid vom 31. Juli 2007 ab August 2007 zu einem monatlichen Elternbeitrag in Höhe von 236,00 € (Höchstbetrag; Einkommen über 62.000,00 €) heran. Basierend auf § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 trat am 1. August 2008 die Satzung des Jugendamtes über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 5. März 2008 (EBS 2008) in Kraft. Die als Anlage zu § 5 Satz 1 EBS 2008 ergangene Beitragstabelle enthält eine neue Beitragsstufe

für Jahreseinkommen über 72.000,00 € und setzt dafür bei einer Betreuung von 45 Wochenstunden einen Monatsbeitrag von 287,00 € fest. Daraufhin wurden die Kläger durch Änderungsbescheid vom 5. Juni 2008 ab August 2008 zu einem monatlichen Elternbeitrag in Höhe von 287,00 € herangezogen.

Die Kläger machen gerichtlich geltend, dass der Änderungsbescheid vom 5. Juni rechtswidrig sei, weil bereits die Elternbeitragsatzung vom 5. März 2008 nichtig sei. Ohne dass es auf die von den Klägern im Einzelnen erhobenen Einwände ankommt, hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf festgestellt, dass die EBS 2008 den Mindestanforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG nicht genügt und damit insgesamt unwirksam ist. Die Unwirksamkeit der EBS 2008 hat die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Änderungsbescheides des Beklagten vom 5. Juni 2008 zur Folge. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat damit der Klage stattgegeben. Der Änderungsbescheid des Beklagten über die Festsetzung von Elternbeiträgen vom 5. Juni 2008 wurde aufgehoben.

Die Begründung des Gerichts wird im Folgenden auszugsweise wiedergegeben:

Der Änderungsbescheid verstößt insbesondere gegen § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG. Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können gemäß § 23 KiBiz Teilnahme- oder Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden. § 23 KiBiz regelt jedoch nicht in welcher Form diese Festsetzung zu geschehen hat. Bei den aufgrund von § 23 KiBiz erhobenen Elternbeiträgen handelt es sich um Abgaben i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 KAG, denn die für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen erhobenen Elternbeiträge stellen nach der Rechtsprechung des OVG NRW zur Rechtslage unter Geltung des am 1. August 2008 außer Kraft getretenen § 17 GTK sozialrechtliche Abgaben eigener Art dar. Für die nunmehr auf der Grundlage von § 23 KiBiz erhobenen Elternbeiträge gilt mangels diesbezüglicher struktureller Änderungen nichts anderes.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt nach Maßgabe dieses Gesetzes Abgaben zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Bei den Elternbeiträgen handelt es sich um sonstige Abgaben im Sinne von § 1 Abs. 3 KAG, nämlich um Abgaben, die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden aufgrund anderer Gesetze erhoben werden. Gemäß § 1 Abs. 3 gelten insoweit die Bestimmungen der §§ 12 bis 22 a KAG NW, soweit die „anderen Gesetze“ keine Bestimmungen treffen. Durch diese Regelung soll erzielt werden, dass für alle Abgaben, die von Gemeinden und Gemeindeverbänden erhoben werden, ein einheitliches Verfahrens- und Zuwiderhandlungsrecht geschaffen werden soll. Dies gilt jedoch nur soweit nicht in anderen Gesetzen selbst Bestimmungen geschaffen worden sind. Danach sind die Bestimmungen des KAG über den Mindestinhalt von Abgabensatzungen nicht unmittelbar anwendbar. Insoweit bestimmt § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG, dass Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden dürfen, die den in § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG bestimmten Mindestinhalt aufweisen muss. Der von § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG vorgegebene Sat-

zungsmindestinhalt gilt aber auch für die in § 1 Abs. 3 KAG NW genannten Abgaben, denn mit der Festlegung des Mindestinhalt von Abgabensatzungen wird dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit, der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit Rechnung getragen.

Dementsprechend ist eine satzungsrechtliche Fälligkeitsregelung auch deshalb geboten, weil § 12 Abs. 1 Nr. 5 a KAG nicht § 220 Abs. 2 Satz 1 AO für anwendbar erklärt, wonach der Anspruch mit seiner Entstehung fällig wird, wenn es an einer besonderen gesetzlichen Regelung über die Fälligkeit fehlt. Danach muss auch eine auf der Grundlage von § 23 KiBiz ergangene Elternbeitragsatzung den Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe angeben, denn § 23 KiBiz selbst enthält insbesondere keine Bestimmungen zur Fälligkeit. Die EBS 2008 enthält jedoch keine den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG genügende Fälligkeitsregelung. Nach § 3 Satz 1 EBS haben die Beitragspflichtigen zwar „monatlich“ öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten, die Fälligkeit von Kommunalabgaben muss jedoch tagesgenau bestimmt werden. Bei § 5 Satz 10 EBS 2008, der bestimmt, dass die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats beginnt, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, handelt es sich erkennbar nicht um eine Fälligkeitsregelung, sondern ausweislich des eindeutigen Wortlauts um die Festsetzung des mit der Fälligkeit nicht ohne weiteres deckungsgleichen (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 b KAG i. V. m. § 38 AO) Beginns der Beitragspflicht.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Februar 2009

83 Bundesregierung beschließt Kinderschutzgesetz

Am 21. Januar 2009 hat das Bundeskabinett den vom Bundesfamilienministerium vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes verabschiedet. Mit dem neuen Gesetz soll eine eindeutige Rechtsgrundlage für den Austausch von Informationen bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung geschaffen werden. Die Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind:

- Artikel 1: Schaffung einer bundeseinheitlichen Befugnisnorm zur Weitergabe von Informationen für Berufsgeheimnisträger

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Abwägung der Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern (insbesondere Ärzten) mit dem Kinderschutz soll eine bundeseinheitliche Rechtslage durch eine entsprechende gesetzliche Befugnisnorm außerhalb des Strafrechts geschaffen werden. Die Aktivitäten in den Ländern zum Aufbau von ressortübergreifenden Kinderschutznetzwerken sollen einen bundesgesetzlichen Rahmen erhalten.

- Artikel 2: Konkretere Ausgestaltung der Anforderungen an die Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt („Hausbesuch“) sowie an die Übermittlung von Informationen beim Wohnortwechsel („Jugendamts-Hopping“)

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung muss das Jugendamt das gefährdete

Kind und in der Regel auch dessen persönliches Umfeld in Augenschein nehmen, um sich einen unmittelbaren Eindruck von Kind und Eltern zu verschaffen. Dies soll durch eine Novellierung des § 8a SGB VIII gewährleistet werden. Im SGB VIII soll auch geregelt werden, dass beim Wohnortwechsel dem neuen Jugendamt alle für eine Gefährdungseinschätzung notwendigen Informationen über eine Familie übermittelt werden (§ 86 c).

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll zudem das Bundeszentralregistergesetz derart geändert werden, dass mit Blick auf den Kinder- und Jugendschutz ein „erweitertes Führungszeugnis“ für kinder- und jugendnah Beschäftigte eingeführt werden kann. Damit sollen sowohl die Jugendämter als auch private Arbeitgeber von Personen, die in engen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen, die Eignung dieser Personen besser prüfen können.

Az.: III 717

Mitt. StGB NRW Februar 2009

84 Cannabis-Präventionsprogramm „Stark statt breit“

Das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium hat Anfang Januar 2009 unter dem Titel „Stark statt breit“ ein bundesweit einzigartiges Cannabis-Präventionsprogramm gestartet. Cannabis ist die am häufigsten konsumierte illegale Droge, etwa 120.000 Menschen in Nordrhein-Westfalen sind davon abhängig. Mit unterschiedlichen Bausteinen wie einer Internetseite, einem Elternratgeber, vielfältigen Aktionen in der Jugendszene und speziellen Beratungsangeboten richtet sich das Programm an Jugendliche, Eltern und pädagogische Fachkräfte. Es soll über die Droge Cannabis aufklären, den Cannabis-Konsum bei Jugendlichen und jungen Erwachsene möglichst verhindern, bereits konsumierende junge Menschen beim Ausstieg unterstützen und deren Eltern beraten.

Mit der Kampagne sollen Jugendliche insbesondere bestärkt werden, Cannabis gar nicht erst auszuprobieren. Damit werden sie nicht zu Außenseitern, denn fast 90 Prozent der 14- bis 16-Jährigen haben noch nie Cannabis konsumiert. Auch werden junge Menschen angesprochen, die Cannabis konsumieren und sich Sorgen über gesundheitliche Folgen und eine mögliche Sucht machen.

Jugendliche, Eltern und pädagogische Fachkräfte finden auf der Internetseite www.stark-statt-breit.de jeweils auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Informationen, Adressen von örtlichen Beratungsstellen und die Möglichkeit, Broschüren und Informationsmaterial anzufordern. Fragen zur Kampagne „Stark statt breit“ beantwortet die Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung GINKO, Tel. 0208 / 300 69 31; www.ginko-stiftung.de

Az.: III 541

Mitt. StGB NRW Februar 2009

85 Gütesiegel „Familienzentrum NRW“

Am 14.11.2008 hat Minister Laschet die Rechtsverordnung „Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“

und das Verfahren zu seiner Verleihung“ nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 KiBiz unterschrieben, am 09.12.2008 wurde sie im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die neue Rechtsverordnung ist Bestandteil der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes. Sie regelt u.a.

- die Inhalte der Leistungs- und Strukturkriterien des Gütesiegels;
- die Voraussetzungen eines Verbunds-Familienzentrums;
- die Gültigkeitsdauer des Gütesiegels;
- unter welchen Voraussetzungen eine Neu-Zertifizierung bei Umstrukturierungen von Verbunds-Familienzentren notwendig wird;
- die Aufgaben der Zertifizierungsstelle und ihres Beirats sowie den Ablauf der Zertifizierung.

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration hat ferner die Broschüre „Gütesiegel Familienzentrum Nordrhein-Westfalen“ neu aufgelegt. Sie ist kostenlos elektronisch unter der Veröffentlichungsnummer 1041 zu bestellen: www.callnrw.de/broschueren-service/commons/index.php?lid=15. Daneben steht ein Download der Broschüre unter www.familienzentrum.nrw.de zur Verfügung.

Die Landesjugendämter sind als Bewilligungsbehörde u.a. zuständig für die Durchführung der Förderung. Über bewilligungsrelevante Fragen entscheiden die Landesjugendämter in eigener Zuständigkeit. Es wird gebeten, sich in solchen Fällen an das zuständige Landesjugendamt zu wenden. Beim Landesjugendamt Westfalen-Lippe (LWL) stehen Frau Dutschke (Tel.: 0251/591-3649) und Frau Thüner (Tel.: 0251/591-5839) bzw. beim Landesjugendamt Rheinland Frau Berkenfeld (Tel.: 0221/809-6268) zur Verfügung.

Inhaltlich-pädagogische Fragen zu Familienzentren beantworten beim LWL Frau Döcker-Struckstätte (Tel.: 0251/591-5962) und Frau Kitze (Tel.: 0251/591-5961); beim LVR sind Ansprechpartnerinnen Frau Biermann (Tel.: 0221/809-6761) und Frau Knebel-Ippen (Tel.: 0221/809-6292).

Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Zertifizierung ist PädQUIS, und zwar montags bis freitags von 10.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr unter Telefonnummer 030/83 85 35 77.

Fachlich-inhaltliche Begleitung und Unterstützung erhalten insbesondere die im Aufbau befindlichen Kindertageseinrichtungen auf ihrem Weg zum Familienzentrum durch das Institut für soziale Arbeit (ISA). Die Sprechstunden von ISA sind von Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr unter der Telefonnummer 0251/9 25 36 – 0.

Az.: III 715

Mitt. StGB NRW Februar 2009

86 Landtagsanhörung zum Landesprogramm Wohnungslosenhilfe

Zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21.01.2009 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW die Wiedereinstellung des Landesförderprogramms „Wohnungslosigkeit vermeiden – dauerhaftes Wohnen sichern“ in Höhe von mind. 1,2 Mio. Euro in den Haushaltsplan gefordert.

Die drei kommunalen Spitzenverbände halten fest, dass u.a. durch die vielfältigen Bemühungen auf kommunaler Ebene zumindest die Zahl der ordnungsbehördlich untergebrachten Personen in Nordrhein-Westfalen tatsächlich signifikant zurückgegangen sind. Einen maßgeblichen und für viele Projekte in der kommunalen Praxis entscheidenden Anstoß habe gerade das bisherige Landesprogramm gegeben. Der Rückgang der Zahl wohnungsloser Menschen sei entscheidend auf die Sicherstellung und Verstärkung der Präventionsarbeit der zentralen Fachstellen zurückzuführen. Erst die Mittel des Landesprogramms hätten es ermöglicht, innovative Ideen zu neuen Herausforderungen zu entwickeln, auf die die Regelfinanzierung keine Antworten hatte.

Die kommunalen Spitzenverbände haben ihrer Befürchtung Ausdruck verliehen, die Zahl Wohnungsloser könne wieder ansteigen, wenn das Landesprogramm tatsächlich für das kommende oder sogar für weitere Haushaltsjahre eingestellt wird. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund des aktuell feststellbaren Trends zu mehr Räumungsklagen und Zwangsräumungsterminen sowie des zunehmenden Drucks auf den Wohnungsmarkt im Segment der kleineren und preiswerteren Wohnungen gezielte Hilfen und vor allem auch weitere präventive Maßnahmen unabdingbar seien. Insbesondere Kommunen, die aktiv und frühzeitig gegen Wohnungslosigkeit vorgehen, sollten durch eine Fortführung der Förderung von Modellprojekten in ihrer Vorbildwirkung unterstützt werden.

Az.: III 880 Mitt. StGB NRW Februar 2009

87 StGB NRW-Fachtagung „Sozialpolitik als Kern gemeindlicher Daseinsvorsorge“

In der inzwischen über 10-jährigen Reihe seiner Sozialpolitischen Fachtagungen führt der Städte- und Gemeindebund NRW am 19.03.2009 in Münster die Fachtagung „Sozialpolitik als Kern gemeindlicher Daseinsvorsorge“ durch, und zwar mit folgenden Schwerpunkten:

- Sozialraumorientierte Familien- und Seniorenpolitik aus der Sicht des Landes
- Kooperation von Arbeitsagenturen und Kommunen
- Kommunale und regionale Beschäftigungsstrategien angesichts ungewisser wirtschaftlicher Perspektiven
- Kommunales Projekt zum Übergang Schule – Beruf

- Herausforderungen bei der Eingliederungshilfe und der Pflege
- Paradigmenwechsel in der kommunalen Seniorenarbeit
- Koordinierungsfunktion der Sozialämter in der Familienpolitik
- Projekt „Mobiles Beratungsteam für Familien mit Kleinkindern“
- Familienpolitische Handlungsschwerpunkte des StGB NRW

Engeladen sind wiederum die in den kreisangehörigen Kommunen für die Gestaltung der Sozialpolitik Verantwortlichen. In der Tagungsgebühr in Höhe von 125 Euro zzgl MWSt. sind Tagungsunterlagen, ein Mittagessen sowie die Pausengetränke enthalten. Anmeldungen zur Tagung werden bis zum 25. Februar 2009 unter Tel. 0211/4587-241 erbeten.

Az.: III N 15

Mitt. StGB NRW Februar 2009

Wirtschaft und Verkehr

88 DStGB zur Klageflut bei Hartz IV

Mit Sorge sieht der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) den massiven Anstieg der Klagen vor den Sozialgerichten gegen Bescheide in der Grundsicherung für Arbeit. Die Klageflut belastet nicht nur die Gerichte, sondern auch die Mitarbeiter in den Jobcentern.

Das Bundessozialgericht hat in seiner Jahresbilanz auf die zunehmende Zahl von Klagen hingewiesen. Bei den Sozialgerichten 1. Instanz gab es 2008 rund 175.000 neue Verfahren, 2007 waren es noch 137.000. Beim Bundessozialgericht mussten zwei Senate eingerichtet werden. Es könne nicht weiter akzeptiert werden, dass auch vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Zahl der Klagen dramatisch ansteigt, allein um 25% im Vergleich 2008 zu 2007, erklärte der DStGB. Der Verband fordert den Bundesgesetzgeber auf, das Leistungsrecht zu vereinfachen. Als Beispiel nennt er die Pauschalierung der Unterkunftskosten.

Az.: III 810 - 2/1

Mitt. StGB NRW Februar 2009

89 Abschlussbericht zur Experimentierklausel nach § 6c SGB II

Das Bundeskabinett hat Mitte Dezember 2008 den Endbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II beschlossen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte gem. § 6c SGB II den Auftrag, die Aufgabewahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Träger der Grundsicherung – Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen – vergleichend zu untersuchen. Im Arbeitskreis „Evaluationsforschung“ waren

u.a. die kommunalen Spitzenverbände neben den Ländern beteiligt.

Das Forschungsvorhaben wurde auf 4 Untersuchungsfelder aufgeteilt und gemeinsam nach einer Ausschreibung von 8 Instituten durchgeführt. Auftrag nach § 6c SGB II war die vergleichende Evaluation des arbeitsmarktpolitischen Erfolgs der Modelle der Aufgabenwahrnehmung „Arbeitsgemeinschaft“ und „Zugelassener kommunaler Träger (Optionskommunen)“. Die Evaluationsforschung umfasste die Gebiete Governance und Implementation, Aktivierungsprozess und Maßnahmeeinsatz sowie Wirkungen auf individueller und gesamtwirtschaftlicher Ebene. Folgerichtig wurden als Erfolgsfaktoren für die Modelle die Organisationsstruktur, die arbeitsmarktpolitische Strategiewahl und die Gestaltung des Aktivierungsprozesses benannt.

Die Evaluation macht deutlich, dass der Wettbewerb zwischen den Grundsicherungsstellen zu ganz unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Betreuung Arbeitsloser geführt hat. Insgesamt zeigt der Bericht, dass bei Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen noch viel Verbesserungsbedarf für die Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen liegt.

Wichtige Unterschiede in der Umsetzung des SGB II zwischen Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen bestehen im Grad der Handlungsautonomie der Leitungen der Intensität der Erstbetreuung, der Sanktionspraxis, der EDV-Strukturen und der Controlling- und Zielbildungsverfahren. Beim Einsatz von Maßnahmen überwiegen dagegen die Gemeinsamkeiten zwischen beiden Formen der Aufgabenwahrnehmung. Insgesamt sind die zugelassenen kommunalen Träger durch eine relativ geringe Einheitlichkeit und Standardisierung und eine stärkere regionale Vielfalt gekennzeichnet. Dies ist mit einer geringeren Vergleichbarkeit der Verfahren und höherer lokaler Handlungsautonomie verbunden. Die organisatorischen Traditionen der früheren Sozialämter bleiben teilweise wirksam. Im Gegensatz dazu zeichnen sich die Arbeitsgemeinschaften durch höhere Einheitlichkeit und Standardisierung über die Regionen und eine vermehrte Anwendung von Sanktionen aus. Die lokale Handlungsautonomie ist geringer ausgeprägt.

Der Bericht enthält die Feststellung, dass die Arbeitsgemeinschaften schneller und vermittlungsorientierter aktivieren und eher darauf achten, vor allem in bedarfsdeckende Beschäftigung zu integrieren. Für die Arbeitsgemeinschaften wird eine höhere Wahrscheinlichkeit geschätzt, dass die von ihnen betreuten Hilfebedürftigen den Leistungsbezug verlassen. So hätte die flächendeckende Einführung des Arbeitsgemeinschaftsmodells im Vergleich zum Modell der ausschließlichen Betreuung durch die Kommunen nach den Ergebnissen des Evaluationsberichts zu einer Reduktion der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen um rd. 84.000 Personen pro Jahr geführt.

Die zugelassenen kommunalen Träger subventionieren nach dem Bericht weniger die Aufnahme von Beschäftigung, nutzen dafür häufiger die Kombination aus Erwerbseinkommen und Grundsicherung für Arbeitsuchende, verfolgen also insgesamt auch durch die Förderung

von Beschäftigungsfähigkeit eine durch das aus der Sozialhilfetradition stammende Fallmanagement geprägte sozialintegrative Strategie, welche dann aber möglicherweise die Eigeninitiative der Hilfebedürftigen weniger aktiviert und dadurch Arbeitsmarktchancen ungenutzt lässt. Auch beginnen die Arbeitsgemeinschaften viel früher mit der Betreuung der Grundsicherungsempfänger.

Az.: III 810-2

Mitt. StGB NRW Februar 2009

90 OVG Münster zur Übertragung der Straßenreinigung in Stichwegen

Das OVG Münster hat mit Urteil vom 11.12.2008 eine Entscheidung des VG Minden bestätigt, wonach die Übertragungsregelung der alten Mustersatzung in Stichwegen nicht hinreichend bestimmt war. In der Satzung der beklagten Stadt, die mit dem Wortlaut der alten Mustersatzung des StGB übereinstimmte, hieß es bezüglich der Übertragung der Fahrbahnreinigung: „Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungsverpflichtung jeweils nur bis zur Fahrbahnmitte.“

Die Rechtsprechung kommt zu dem Ergebnis, dass die Satzungsregelung mangels rechtsstaatlich erforderlicher Bestimmtheit nichtig sei. Die Regelung sei für die Fallgestaltungen unvollständig, in denen es um geschlossene Straßenzüge gehe. Dies betreffe etwa Stichstraßen oder Sackgassen, sei es, dass sie vor Kopf enden, d.h. die gleiche Straßenbreite auf der gesamten Länge haben, sei es, dass an ihrem Ende ein Wendehammer errichtet ist. In diesen Fällen gebe es mehr als zwei Straßenseiten.

Nichts andere gelte, wenn man eine Nichtübertragung auf die Kopfanlieger annehmen würde. Dann liege ein zur Unwirksamkeit der Satzungsregelung führender Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vor. Sei in den Fällen einfacher Stichstraßen oder Sackgassen der Vor-Kopf-Anlieger trotz Angrenzens seines Grundstücks an den Straßenkörper von der Reinigungspflicht freigestellt, so sei ein einleuchtender Grund für die Ungleichbehandlung nicht erkennbar. Ein solcher ergebe sich insbesondere nicht aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten. Der Kommune sei zwar einzuräumen, dass eine derartige Fallgestaltung zu gewissen Abwicklungsschwierigkeiten führen könne. Allerdings sei insoweit zu berücksichtigen, dass der Vor-Kopf-Anlieger bei fehlender Übertragung der Reinigungspflicht zur Zahlung von Straßenreinigungsgebühren verpflichtet wäre. Umso mehr bedürfe es eines stichhaltigen Grundes, um ihn bei der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer von der Reinigungspflicht auszunehmen. Eine mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz in Einklang zu bringende Satzungsgestaltung vorzunehmen, sei Sache des Ortsgesetzgebers.

Bei der Neufassung der Mustersatzung Straßenreinigung 2006 wurde die oben beschriebene Rechtsprechung – jedenfalls in Bezug auf die damals ausschließlich diskutierte Bestimmtheit – berücksichtigt: Danach erstreckt sich die Fahrbahnreinigungspflicht „jeweils bis zur Straßen-

mitte“. Sie bietet damit eine geeignete Grund- bzw. Ausgangslage für Satzungsregelungen in den Städten und Gemeinden. Für die Endbereiche von sog. geschlossenen Straßenzügen stehen den Ortsgesetzgebern je nach örtlicher Situation Regelungs- bzw. Lösungsansätze, die mit unterschiedlichen rechtlichen Risiken behaftet sind, zur Verfügung, die im Folgenden kurz skizziert werden:

Ein pragmatischer und mit geringen rechtlichen Risiken behafteter Ansatz geht dahin, von der Übertragung der Winterdienstpflichten in Sackgassen im Regelfall abzu- sehen. Die Rechtslage in geschlossenen Straßenzügen würde sich sodann wie folgt darstellen:

Eine Winterdienstpflicht/Verkehrssicherungspflicht besteht nach dem sog. „Grundgesetz der innerörtlichen Streupflicht“ (BGH, Urt. v. 05.07.1990, III ZR 217/89) lediglich auf gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen der Fahrbahn. Beide Voraussetzungen müssen zusammen vorliegen. Eine Verkehrswichtigkeit von Straßen liegt – ohne an dieser Stelle alle Einzelheiten zu diskutieren – jedenfalls dann nicht vor, wenn einer Verkehrsanlage lediglich Erschließungsfunktion zukommt. Dies ist in geschlossenen Straßenzügen mangels Durchfahrtsmöglichkeit per se der Fall.

Diese für den Kraftfahrzeugverkehr entwickelten Grundsätze gelten hinsichtlich der Fahrbahn (also auch in Sackgassen ohne Gehweg) ähnlich, wenn auch abgeschwächt für den Fußgängerverkehr. Man kann die von der Rechtsprechung zum Schutz des Fahrverkehrs entwickelten Überlegungen sinngemäß heranziehen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.07.1995, 18 U 6/95). Hinsichtlich der Gehwege, also der Bürgersteige, gelten demgegenüber erhöhte Anforderungen. Hier entspricht es der Rechtsprechung wie auch üblicherweise dem Bedürfnis der Kommunen, grundsätzlich alle Gehwege einem Winterdienst zu unterziehen. Grundsätzlich müssen Fußgänger innerhalb geschlossener Ortslagen weitgehend gefahrlos zu Fuß jede Wohnung erreichen können.

Diesem Bedürfnis trägt die Mustersatzung Straßenreinigung 2006 dadurch Rechnung, dass auf ihrer Grundlage Sommerreinigung und Winterdienst hinsichtlich der Gehwege jedenfalls in den Wohnstraßen auf die Anlieger übertragen sind.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit besteht darin, von einer Übertragungsregelung abzusehen und den Winterdienst in Sackgassen durch den städtischen Betrieb vornehmen zu lassen. Eine Refinanzierung durch (differenzierte) Winterdienstgebühren zu Lasten der Anlieger erscheint sodann aus Sicht der Geschäftsstelle zwingend. Dies begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Letztlich fokussiert sich die Rechtsproblematik in den geschlossenen Straßenzügen auf folgende Fragestellung: Ist eine Satzungsregelung hinsichtlich sich überschneidender Flächen erforderlich (a) und welche hinreichend bestimmte und gleichzeitig praxistaugliche Satzungsregelungen sind denkbar (b).

(a) Wenn in einem geschlossenen Straßenzug die Reinigung übertragen wird, so sind Flächen denkbar, an die

mindestens zwei erschlossene Grundstücke angrenzen. Dann können für eine Fläche zwei Reinigungspflichtige in Betracht kommen. Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht sieht die Rechtsordnung vor, dass mehrere Verkehrssicherungspflichtige als Gesamtschuldner haften. Trifft den einzelnen Angrenzer also zulässigerweise die Pflicht, ändert es nichts, wenn auch ein anderer zur gleichen Tätigkeit verpflichtet wird. Diese Fälle sind aus dem Gefahrenabwehrrecht bekannt. Durch dieses Offenlassen haben die Bürger die Möglichkeit, hinsichtlich der Reinigung dieser Flächen situationsgerechte individuelle Lösungen zu finden und miteinander zu vereinbaren. Dies kann als milderes Mittel im Vergleich zu einer ansonsten erforderlichen Durchregulierung per Satzung angesehen werden. Angesichts der bisherigen Rechtsprechung zum Bestimmtheitserfordernis begegnet diese Lösung starken rechtlichen Bedenken.

(b) Soweit die Regelung der Reinigungsorganisation durch die Anlieger im Wege einer Satzungsbestimmung erforderlich erscheint, kommt zum einen eine Regelung nach dem Vorrangprinzip in Betracht. Die sich überschneidenden Flächen könnten dem bzw. den an das Kopfende angrenzenden Grundstückseigentümern übertragen werden. Die Seitenanlieger an dieser Fläche würden sodann im Hinblick hierauf privilegiert. Dies erscheint unter Gleichbehandlungsgrundsätzen akzeptabel, weil in aller Regel die Kopfstücke schmaler sind als die Längsseiten einer Sackgasse, für die Seitenanlieger also noch genügend Reinigungsfläche übrig bliebe. Wenn auch hinsichtlich dieser Lösung noch Zweifel bestehen, so bleibt allein die konkrete Handlungsanweisung. Es muss sodann in der Satzung ein Modus gefunden werden, der die Zeiträume, die Reihenfolge der pflichtigen Anlieger sowie den Beginn des Reinigungsturnus etwa derart regelt, dass sich überschneidende Flächen (kalender-) monatweise wechselnd im Uhrzeigersinn, beginnend mit Inkrafttreten der Reinigungssatzung und niedrigster Hausnummer gereinigt werden müssen. Je nach örtlicher Situation sind hier hinreichend bestimmte Regelungen zu treffen.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle bringen alle zusätzlichen Lösungsansätze erhebliche Nachteile für den Bürger und einen inakzeptablen Mehraufwand für kommunale Verwaltungen und Betriebe mit sich. Es ist zu befürchten, dass die Städte und Gemeinden, die auf die Übertragung der Reinigungspflicht gerade auf Gehwegen nicht verzichten können, möglicherweise in unnötige Gerichtsverfahren getrieben werden.

Az.: III/1 642-33/4

Mitt. StGB NRW Februar 2009

91 Planunterlagen für Verkehrsampeln an klassifizierten Straßen

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat nochmals gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau NRW seine seit dem 18. Juli 2008 geänderte Rechtsauffassung zur Erstellung von Planunterlagen für die Anordnung von Lichtsignalanlagen im Zuge

von Bundes- oder Landesstraßen in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenbau NRW bestätigt. Mit dem seinerzeitigen Erlass vom 18. Juli 2008 hatte das Ministerium den Landesbetrieb Straßenbau NRW angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass bei Kreuzungsumbau und – Neubaumaßnahmen im Zuge von Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenbau NRW auch die signaltechnischen Planunterlagen für Lichtsignalanlagen vom Landesbetrieb Straßenbau NRW erstellt, finanziert und der jeweilig zuständigen Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 und 3 StVO übergeben werden.

Diese damalige Änderung der Erlasslage ging nicht zuletzt auf gemeinsame Intervention von Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag Nordrhein-Westfalen zurück. Allerdings macht das Ministerium in seinem jetzigen Schreiben nochmals deutlich, dass dieser Erlass bzgl. der Abgrenzung zur Kostentragungspflicht nur bei der Erstellung von signaltechnischen Planunterlagen/Berechnungen im Rahmen von Kreuzungsum- und Neubaumaßnahmen gelte. In allen anderen Fällen, d.h. bei der Änderung von Lichtsignalanlagen in bestehenden Straßennetzen, die durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs notwendig geworden sind, soll es Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde sein, die signaltechnischen Planunterlagen auf eigene Kosten zu erstellen.

Wie schon in den Mitteilungen 184/2006 vom 21.02.2006 ausgeführt, entspricht dies nicht der Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie des Landkreistags Nordrhein-Westfalen. Vielmehr weist § 5 b) Abs. 1 StVG hinsichtlich der Kostentragungspflicht umfänglich sämtliche Bau-, Erstellungs- und Planungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtsignalanlagen dem Träger der Straßenbaulast zu. Mit § 5 b) Abs. 1 SVG beabsichtigt der Bundesgesetzgeber, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige signaltechnische Regelungen nicht durch Finanzstreitigkeiten zwischen eventuell auseinander fallenden Zuständigkeiten von Straßenverkehrsbehörde einerseits und Träger der Straßenbaulast andererseits verzögert werden; dann macht es keinen Unterschied, ob die Lichtsignalregelung durch Straßenneu- oder umbau oder durch sonstige Änderungen der verkehrlichen Gegebenheiten entstanden sind.

Az.: III/1 642 - 15 Mitt. StGB NRW Februar 2009

92 **Tourismuspolitische Leitlinien der Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung von Mitte Dezember 2008 tourismuspolitische Leitlinien verabschiedet. Erfreulich ist, dass die Bundesregierung den Tourismus als bedeutenden Wirtschaftsfaktor würdigt. Der Rahmen für die Tourismuspolitik wird durch die Ziele der Barrierefreiheit und der nachhaltigen Entwicklung vorgegeben. Innerhalb dieses Rahmens verfolgt die Bundesregierung sieben Leitlinien.

- *Nachhaltigkeit:* Der Klimawandel kann touristische Reiseströme verändern. Der Schutz von Natur, Um-

welt und Landschaft ist deshalb für den Tourismus von herausragender Bedeutung. Insbesondere der ländliche Tourismus sei hier besonders gefordert, da er von der Vielfältigkeit im natürlichen Umfeld profitiere, andererseits aber auch besonders verträgliche Formen des Tourismus anbieten könne.

- *Demographischer Wandel:* Mit Blick auf den demographischen Wandel ist die Tourismusbranche aufgefordert, vermehrt generationenübergreifende Angebote zu entwickeln, die Erreichbarkeit der Reiseziele durch barrierefreie Verkehrsmittel herzustellen, aber auch im Bereich der Dienstleistungen nicht durch „Seniorenangebote“ ausschließend zu wirken.
- *Qualität:* Deutschland soll sich im weltweiten Wettbewerb der Zielgebiete noch stärker als bisher im Bereich Qualitätstourismus positionieren. Durch Qualitätssteigerungen bei Produkten und Service sowie durch ein gutes Preis-/Qualitätsverhältnis könnten Marktanteile gegenüber aufstrebenden Reisemärkten wie China, Indien oder den Mittleren Osten gehalten werden.
- *Qualifizierung:* Der demographische Wandel führt zu einem Anwachsen des Anteils reiseerfahrender Touristen und anspruchsvoller Gästegruppe mit einem hohen Servicebedarf. Hierzu sei eine andauernde Motivation und Qualifizierung der im Tourismus Beschäftigten erforderlich. Die Bundesregierung strebt daher eine bessere Qualifizierung der Mitarbeiter im Tourismus an.
- *Produkt Deutschland:* Die Bundesregierung wird sich verstärkt dafür einsetzen, dass Deutschland als touristisches Produkt insgesamt in der Außen-, aber auch in der Innenwahrnehmung gestärkt wird. Dazu sei insbesondere der Trend zu Gesundheits- und Wellness-tourismus sowie Fahrrad- und Wanderurlaub aufzunehmen und durch eine Verbesserung der entsprechenden Infrastruktur zu verstärken. Tourismus bietet auch dem ländlichen Raum Entwicklungsperspektiven.
- *Teilhabe:* Unter der Zielsetzung der Teilhabe aller Bevölkerungskreise am Tourismus bekennt sich die Bundesregierung nochmals zum Ideal des barrierefreien Reisens. Unberücksichtigt bleibt in diesem Zusammenhang die in der internationalen Diskussion auch dem Begriff Teilhabe zugeordnete soziale Dimension. Darunter wird die Notwendigkeit verstanden, auch für Bevölkerungsgruppen mit geringem Einkommen Urlaubsangebote vorzuhalten, um damit zur sozialen Befriedung und Integration beizutragen.
- *Zusammenarbeit:* Der Zusammenarbeit im Tourismus will die Bundesregierung besondere Aufmerksamkeit schenken, da sich durch die föderalen Strukturen in Deutschland auch im Tourismus eine sehr dezentrale föderale Struktur entwickelt hat. Hier gilt es, mit Blick auf die Vermarktung und Nutzung von Effizienzpotenzialen über alle Trägerstrukturen hinweg zusammenzuarbeiten.

Die Leitlinien sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie unter der Adresse <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/S-T/tourismuspolitische-leitlinien-der-breg,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf> herunter zu laden.

Az.: III 470 - 00

Mitt. StGB NRW Februar 2009

93 Touristischer Dachverband in NRW mit neuem Namen

Aus dem „Nordrhein-Westfalen Tourismus e.V.“ wurde am 01. Januar 2009 der „Tourismus NRW e.V.“. Mit der Umbenennung erfolgte eine Anpassung an die Corporate Identity des Landes Nordrhein-Westfalen. Auch soll der neue Name dazu beitragen, den Auftritt der mit dem nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium verbundenen Organisationen zu vereinheitlichen.

Sitz des Tourismus NRW e.V. ist 50668 Köln, Worringer Str. 22, Tel.: 0221/17945-22 (Fax: -17). Die Homepage www.nrw-tourismus.de vermittelt viele interessante Informationen zum Themenfeld Tourismus.

Az.: III 470 - 20

Mitt. StGB NRW Februar 2009

94 Wirtschaftsministerkonferenz zur Breitbandinfrastruktur

Die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) von Bund und Ländern im Dezember 2008 hat eine Reihe von Beschlüssen gefasst, die unmittelbare Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden haben können. Neben verschiedenen Beschlüssen zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie ist dies besonders der Beschluss zur zukunftsfähigen Kommunikationsinfrastruktur.

Die WMK ist besorgt über die Stagnation der Umsetzung im Bereich der Telekommunikationswirtschaft und darüber, dass die Investitionstätigkeit hinter dem zurückbleibt, was für einen flächendeckenden Aufbau neuer Infrastruktur notwendig erscheint. Sie begrüßt deshalb, wenn Investitionsanstrengungen der Marktteilnehmer durch Bündelungen und Synergien stimuliert werden. Sie erklärt, dass es dazu entsprechender diskriminierungsfreier und technologieneutraler Anreize bedarf.

Als besonders Erfolg versprechend sieht die WMK an, dass freiwerdende Funkfrequenzen nicht nur dem Rundfunk, sondern vorrangig dem Mobilfunk für breitbandige mobile Anwendungen im ländlichen Raum zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um den Bereich von 790 bis 862 MHz. Entsprechende Frequenzbereiche wurden in Frankreich und der Schweiz dem Mobilfunk zugewiesen. Die WMK zeigt sich davon überzeugt, dass der Rundfunk im Übrigen ausreichende Möglichkeiten zur Entwicklung der Rundfunkangebote in einer sich weiter entwickelnden Mediengesellschaft hat.

Die WMK betont dass es keine wirtschaftspolitische oder regulatorische Bevorzugung von Telekommunikationsnetzbetreibern oder Telekommunikationsdiensteanbietern

geben darf. Darüber hinaus muss ein diskriminierungsfreier Zugang zu neuen Netzinfrastrukturen sowohl für Telekommunikationsdienste mit eigener Infrastruktur, als auch ohne eigene Netzinfrastruktur gewährleistet sein.

Die WMK unterstreicht, dass breitbandige Internetverbindungen faktisch bereits heute ein Teil der als notwendig empfundenen Basisinfrastruktur anzusehen sind. Sie begrüßt deshalb kooperative Handlungsansätze in der Telekommunikationsbranche, die über den Weg von Verhandlungslösungen zu einer flächendeckenden zukunftsfähigen Kommunikationsinfrastruktur für stationäre und mobile Nutzungen gelangen will. Besonders unterstützt die WMK den Bund bei den Vorschlägen,

- einen deutschlandweiten Glasfaser-, Kabel- und Leerrohratlas zu erstellen,
- vorhandene alternative Infrastrukturen etwa beim Verkehrswegebau oder auch im Bereich der Energienetze mitzunutzen bzw. mitzubauen,
- gegebenenfalls zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Verlegung von Leerrohren ausgesprochen werden kann und
- die Realisierung alternativer Modelle der breitbandigen Infrastrukturerstellung etwa im Rahmen von Public Privat Partnerships oder als kommunale Infrastrukturgesellschaften zu unterstützen.

Die WMK stellt darüber hinaus einhellig fest, dass schnelle Effizienzsteigerungen und die Nutzung von Synergieeffekten bei öffentlichen und privaten Infrastrukturmaßnahmen eine enge Zusammenarbeit zwischen Bundes-, Landes- und kommunalen Verwaltungen erfordern.

Die Beschlüsse der WMK vom 15. und 16. Dezember 2008 in Weimar können unter der Adresse http://www.bundesrat.de/nn_8796/DE/gremien-konf/fachministerkonf/wmk/Sitzungen/08-12-15-16-termin-wmk.html?_nnn=true herunter geladen werden.

Az.: III 450-06

Mitt. StGB NRW Februar 2009

Bauen und Vergabe

95 Änderung des Baugesetzbuchs

Durch das Gesetz zur Reform des Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftssteuerreformgesetz – ErbStRG) vom 24. Dezember 2008, das am 31. Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3018) verkündet worden ist, ist in Art. 4 S. 3081 f. auch eine Änderung des Baugesetzbuches erfolgt. Diese Änderungen beziehen sich auf die Vorschriften zur Wertermittlung und der Gutachterausschüsse (§§ 193, 196, 198 und 199 BauGB). Es ist darauf hinzuweisen, dass die durch das ErbStRG erfolgten Änderungen des Baugesetzbuches erst am 01. Juli 2009 in Kraft treten.

In der Folge der Änderungen des Baugesetzbuches ist dieses daher zukünftig wie folgt zu zitieren:

„Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff.).“

Az.: II/1 660-00 Mitt. StGB NRW Februar 2009

96 EU-Kommission zu beschleunigten Vergabeverfahren wegen der Wirtschaftskrise

Die EU-Kommission hat in ihrer Pressemitteilung vom 19.12.2008 anerkannt, dass der Ausnahmecharakter der aktuellen Wirtschaftslage dazu führen kann, dass eine rasche Durchführung umfangreicher öffentlicher Arbeiten notwendig wird. Diese Dringlichkeit dürfte – so die EU-Kommission – grundsätzlich zur Rechtfertigung des Rückgriffs auf das beschleunigte Verfahren ausreichen, womit sich die Dauer des Verfahrens insgesamt von 87 Tagen auf 30 Tage verringert. Die Annahme der Dringlichkeit sollte – so die Kommission – in den Jahren 2009 und 2010 für alle größeren öffentlichen Projekte gelten.

Die zeitlichen Unterschiede zum normalen Verfahrensablauf sind erheblich. Im nicht offenen Verfahren kann die Eingangsfrist für Teilnahmeanträge im Falle der elektronischen Übermittlung der Bekanntmachung von 37 Tagen auf 10 Tage reduziert werden. Auch die Angebotsfrist lässt sich im nicht offenen Verfahren von 40 Tagen auf 10 Tage reduzieren.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die Ansicht der EU-Kommission keine unmittelbare Änderung des europäischen Vergaberechts bedingt. Allerdings zieht der EUGH doch regelmäßig bei seiner Auslegung auch die Einschätzung der EU-Kommission heran.

Die Pressemitteilung der EU-Kommission kann im Intranet unter Fachgebiete „Bauen und Vergabe“ und dort nachfolgend unter „Vergabe“ abgerufen werden.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Februar 2009

97 Evaluierung von Landesgartenschauen in NRW

Ziel dieser vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in Auftrag gegebenen Studie war es, die Möglichkeiten einer umfassenderen und ganzheitlichen „Erfolgsmessung“ von Landesgartenschauen auszuloten. Andererseits sollten auch die Möglichkeiten, Grenzen und Durchführungshinweise für eine Evaluierung von Landesgartenschauen ermittelt werden. Im Ergebnis kommen die Gutachter dazu, dass eine Checkliste als „Einstieg“ in die Evaluation bei jeder Landesgartenschau angewendet werden sollte. In dieser in der Studie abgedruckten Checkliste wurde auf „messbare“ Indikatoren und die Messung der Wirkungen verzichtet. Übrig blieb ein qualitatives und subjektives Bewertungsinstrument, welches dem Nutzer aber eine einfache Überprüfung und Handreichung gibt. Ferner

können mit Hilfe der Checkliste auch genauso kritische Aspekte herausgearbeitet und die Zielerreichung verdeutlicht werden. Schließlich soll ein vorgestelltes Evaluierungsmodell dazu dienen, weitere Daten und Informationen zu liefern, um die Checkliste ggfs. ergänzen zu können. Die Studie kann im Intranet unter Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Landesgartenschau abgerufen werden.

Az.: II/1 615-07 Mitt. StGB NRW Februar 2009

98 Neufassung des Raumordnungsgesetzes

Das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 ist am 30. Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2986) verkündet worden.

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist zweigeteilt: Ein Teil und zwar der Abschnitt 3 über die Raumordnung im Bund (§§ 17 bis 25) und über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (§ 29 des Art. 1) sowie Nr. 1 des Art. 2 über die Änderung des Baugesetzbuches ist am Tag nach der Verkündung, also am 31. Dezember 2008 in Kraft getreten. Im Übrigen tritt das Gesetz am 30. Juni 2009 in Kraft.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Februar 2009

99 Verbesserungen für Bezieher von Wohngeld

Das Wohngeld wird ab dem 1. Januar 2009 zum ersten Mal seit sieben Jahren deutlich erhöht. Rund 50 Euro mehr erhalten die Haushalte durchschnittlich pro Monat, der Wohngeldbetrag steigt von bisher 90 auf 140 Euro an. Über 120.000 Haushalte in Nordrhein-Westfalen erhalten nun deutlich höhere Zuschüsse. Damit werden die Wohngeldempfänger von den stark angestiegenen Wohnnebenkosten entlastet. Rund 275 Millionen Euro werden voraussichtlich 2009 allein in Nordrhein-Westfalen als Wohngeld ausgezahlt.

Die Novelle des Wohngeldrechtes sieht erhebliche Verbesserungen für die Wohngeldempfänger vor. Die Einkommensgrenzen wurden um acht Prozent erhöht. Gleichzeitig wurden die Höchstbeträge für Miete und Belastung um zehn Prozent angehoben. Dadurch können in Zukunft mehr Bürger Wohngeldzahlungen erhalten, auch Personen, deren eigenes Einkommen durch SGB II-Leistungen aufgestockt wurde. Die absolute Einkommensgrenze liegt ab 1. Januar 2009 für einen Alleinstehenden bei 870 Euro, für einen 4-Personen-Haushalt bei 1.900 Euro monatlich.

Hinzu kommt eine Heizkostenkomponente von pauschal 50 Cent je Quadratmeter Wohn-Richtfläche und Monat. Darüber hinaus wird allen Wohngeldempfängern, die mindestens in einem der Monate Oktober 2008 bis März 2009 Wohngeld erhalten, ein nach der Personenzahl gestaffelter einmaliger zusätzlicher Wohngeldbetrag (100 Euro für 1-Personen-Haushalte, 130 Euro für 2-Personen-Haushalte sowie zusätzlich 25 Euro für jede weitere zum Haushalt rechnende Person) als Ausgleich für erhöhte Energiekosten in der Heizperiode 2008/2009 gezahlt.

Alle Wohngeldempfänger, denen im Jahr 2008 Wohngeld bewilligt wurde und deren Wohngeldbewilligung noch in das Jahr 2009 hineinreicht, erhalten zum 1. Januar 2009 ohne Antrag ein höheres Wohngeld nach neuem Recht. Das Wohngeld wird jedoch erst mit dem nächsten Bescheid rückwirkend berechnet.

Im Internet können im Übrigen der entsprechende Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 11.12.2008 sowie die ergänzenden Hinweise des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 19.12.2008 unter Bauen und Vergaben / Wohngeld 2009 abgerufen werden.

Az.: II/1 651-20

Mitt. StGB NRW Februar 2009

100

VOB/A 2009 beschlossen

Der Vorstand des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) hat Ende des Jahres 2008 die VOB/A 2009 beschlossen. Im Rahmen dieser Vorstandssitzung hat sich der DStGB – ebenso wie der DST – bei der Beschlussfassung über die VOB/A 2009 der Stimme enthalten.

Der DStGB hat aus seinen bereits vor einigen Jahren aufgestellten zehn Kernforderungen an eine Novellierung des Vergaberechts entscheidende Punkte durchsetzen können. Dies betrifft insbesondere den vom DStGB geforderten Wegfall der Formalisierung des Vergaberechts. Dieser kommt in der Neufassung der VOB/A (s. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c VOB/A sowie § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A) insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass Angebote, bei denen ein einzelner und unwesentlicher Positionspreis fehlt unter bestimmten Voraussetzungen – entgegen der heutigen Rechtsprechung – nicht ausgeschlossen werden dürfen. Weiter können zukünftig vom Bieter nicht rechtzeitig beigebrachte und daher fehlende Erklärungen oder Nachweise spätestens innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber nachgereicht werden.

Die in der neuen VOB/A in § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A genannten Wertgrenzen liegen unterhalb der Wertgrenzen von Nr. 7 der kommunalen Vergabegrundsätze (Vergabeerlass des Innenministeriums vom 22.03.2006). Diese sind jedoch vorrangig. Ggf. bestehen jedoch auch gemeindeinterne Vergaberichtlinien die geringere Wertgrenzen festlegen und insoweit zu beachten sind.

Nachteilig muss jedoch für die Städte und Gemeinden als Auftraggeber die in die VOB/A 2009 neu aufgenommene Regelung zu den Sicherheitsleistungen (§ 9 Abs. 7 VOB/A) beurteilt werden. Danach soll auf Sicherheitsleistungen künftig ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Unterschreitet die Auftragssumme 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche zu verzichten. Bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.

Der DStGB hat in dieser Regelung eine einseitige und nicht sachgerechte Beeinträchtigung der berechtigten Interessen der Kommunen als Auftraggeber gesehen und vehement abgelehnt. Folge der Neuregelungen insgesamt war eine Enthaltung des DStGB in der DVA-Vorstandssitzung.

Da derzeit noch nicht feststeht, ob die Vergaberegeln für Auftragsvergaben in den sogenannten „Sektoren“ in einer einheitlichen Sektorenverordnung zusammengefasst werden, hat sich der DVA bei den Sektorenregelungen im 3. und 4. Abschnitt der VOB/A auf notwendige Anpassungen beschränkt.

Die neue VOB/A 2009 soll voraussichtlich im Frühjahr 2009 auf der Grundlage der erforderlichen Verweisungen im neuen GWB bzw. in der Vergabeverordnung in Kraft treten.

Sobald die neue VOB im Bundesanzeiger veröffentlicht wird, ist dann unterhalb der EU-Schwellenwerte dieses neue Regelwerk anzuwenden. Eine Änderung des o.g. Vergabeerlasses bedarf es insoweit nicht, da dieser in Nr. 4 eine dynamische Verweisung enthält. Im Intranet kann unter Bauen und Vergabe der komplette Text der VOB/A eingesehen werden.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Februar 2009

Umwelt, Abfall und Abwasser

101

EU-Abfallrahmenrichtlinie in Kraft

Am 12.12.2008 ist die neue EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 (ABl. EG 2008 L 312 S. 3ff.) in Kraft getreten. Die Richtlinie (RL) besteht aus 43 Artikeln (Art.) sowie 5 Anhängen. Sie muss bis zum 12.12.2010 in deutsches Recht umgesetzt werden (Art. 40 der RL). Eine Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist damit bis zum 12.12.2010 zu erwarten. Der wesentliche Inhalt der Richtlinie kann wie folgt kurz zusammengefasst werden:

Die neue EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG führt eine neue fünfstufige Abfallhierarchie ein (Art. 4 der RL). Es wird zwischen der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der stofflichen Verwertung (Recycling), der sonstigen Verwertung z.B. der energetischen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen unterschieden. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung wird dahin definiert, dass hierunter jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur fällt, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung, wiederverwendet werden können (Art. 3 Nr. 16 der RL).

Der Abfallbegriff ist in der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG so ausgestaltet, dass weiterhin die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union national regeln können, dass nur bewegliche Sachen Abfall sein können und unbewegliche Sachen dem Abfallbegriff nicht unterfallen (Art. 2

Abs. 1 Buchstabe b der RL). Für diese Regelungsoption hatte sich insbesondere Deutschland vehement eingesetzt, weil das deutsche Abfallrecht nur für bewegliche Sachen gilt und für unbewegliche Sachen das Bodenschutzrecht (Bundesbodenschutzgesetz) Anwendung findet (z.B. für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (vgl. aber anders: EuGH, Urteil vom 7.9.2004 – C 1/3 – van der Walle).

Abfall wird grundsätzlich als Stoff oder Gegenstand definiert, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (Art. 3 Nr. 1 der RL). Gefährlicher Abfall ist der Abfall, der eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist (Art. 3 Nr. 2 der RL). Bioabfall wird definiert als biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben (Art. 3 Nr. 4 der RL). Neben dem Abfallbegriff wird in der Richtlinie aber auch grundlegend geregelt, wann ein Stoff oder Gegenstand ein Nebenprodukt und kein Abfall ist (Art. 5) und wann die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet (Art. 6).

Die neue EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG weitet den Begriff der Verwertung aus (Art. 3 Nr. 15). Verwertung ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis Abfälle innerhalb einer Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so aufbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Hierzu gehört zum einen der Einsatz von Abfällen als Ersatz für natürliche Rohstoffreserven (stoffliche Verwertung) und zum anderen der Einsatz von Abfällen als Ersatz-Brennstoff (energetische Verwertung). Der Anhang II der Richtlinie benennt insoweit denkbare Verwertungsverfahren z.B. die Hauptverwendung von Abfällen als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass auch in Müllverbrennungsanlagen eine energetische Verwertung möglich ist, wenn deren Energieeffizienz mindestens folgende Werte beträgt (Energieeffizienzgrad): 0,60 für in Betrieb befindliche Anlagen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht vor dem 1.1.2009 genehmigt worden sind und 0,65 für Anlagen, die nach dem 31.12.2008 genehmigt worden sind. Die Energieeffizienz ist dabei vereinfacht dargestellt das Verhältnis von Energieinput und Energieoutput unter Anrechnung von Strom und Wärme pro Jahr.

Eine wichtige Regelung für die kommunale Abfallwirtschaft beinhaltet Art. 16 (Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Nähe).

Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten (der Europäischen Union) geeignete Maßnahmen treffen (müssen), um ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, die von privaten Haushalten eingesammelt worden sind, zu errichten, auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden.

Das Netz von Entsorgungsanlagen ist dabei so zu auszurichten, dass jeder Mitgliedsstaat der Europäischen Union selbst in der Lage ist, die Abfälle zu beseitigen oder zu verwerten (Grundsatz der Entsorgungsautarkie – Art. 16 Abs. 2 der RL). Außerdem muss es das Netz von Entsorgungsanlagen gestatten, dass die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen beseitigt oder verwertet werden und zwar unter Einsatz von Verfahren und Technologien, die am besten geeignet sind, um ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes zu gewährleisten (Art. 16 Abs. 3 der RL). Die Grundsätze der Nähe und der Entsorgungsautarkie bedeuten aber nicht, dass jeder Mitgliedsstaat über die gesamte Bandbreite von Anlagen zur endgültigen Verwertung verfügen muss (Art. 16 Abs. 4 der RL).

Im Hinblick auf die Ausweitung der Möglichkeiten zur energetischen Verwertung von Abfällen bestimmt Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie außerdem, dass die Mitgliedsstaaten abweichend von der EU-Abfall-Verbringungs-Verordnung Nr. 1013/2006 zum Schutz ihres Netzes von Abfallentsorgungsanlagen Abfallverbringungen zu Verbrennungsanlagen, die als Verwertung eingestuft sind, begrenzen können, wenn erwiesen ist, dass solche Verbringungen zur Folge hätten, dass inländische Abfälle beseitigt werden müssen oder dass Abfälle in einer Weise zu behandeln wären, die nicht mit den Abfallwirtschaftsplänen der Mitgliedsstaaten vereinbar sind. Die Mitgliedsstaaten müssen die EU-Kommission über diesbezügliche Entscheidungen unterrichten. Sie können Verbringungen von Abfällen im Übrigen auch aus Umweltschutzgründen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 begrenzen.

Es wird nunmehr abzuwarten sein, wie die neue EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wird. Dabei wird streng darauf zu achten sein, dass die kommunale Abfallentsorgung, die sich in der Vergangenheit stets als verlässlicher und entsorgungssicherer Garant erwiesen hat, – auch im Interesse stabiler Abfallgebühren – weiterhin abgesichert bleibt.

Az.: II/2 30-51

Mitt. StGB NRW Februar 2009

102 **Gebührenerhebung durch Anstalt öffentlichen Rechts**

Im Rahmen eines Gerichtsverfahren vor dem OVG NRW im Dezember 2008, welches nicht durch Urteil geendet hat, ist die Frage aufgeworfen, ob eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114 a GO NRW Beiträge und Gebühren erheben kann. Zu dieser Fragestellung kann zurzeit auf Folgendes hingewiesen werden:

Der Landesgesetzgeber hat durch mehrere Gesetzesänderungen in der Vergangenheit die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass auch Anstalten des öffentlichen Rechts Benutzungsgebühren erheben können. Seit dem Inkrafttreten des GO-Reformgesetzes am 17.10.2007 (Art. X des GO-Reformgesetzes, GV NRW 2007, S. 38off.) ist in § 1 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW klargestellt worden, dass eine von der Gemeinde nach § 114 a GO NRW gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) Beiträge nach § 8 KAG NRW und Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW erheben kann (vgl. hierzu auch: Queitsch in: Queitsch/

Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Kommentar, Stand: März 2008, § 53 b LWG NRW Rz. 6).

Mit dieser Gesetzesänderung im KAG NRW ist die in § 114 a Abs. 3 GO NRW enthaltene Regelung ergänzt worden, wonach die Gemeinde einer von ihr gegründeten Anstalt des öffentlichen Rechts auch einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen kann und der AöR auch das Recht einräumen kann, an Stelle der Gemeinde Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen (vgl. hierzu auch: OVG NRW, Beschluss vom 7.9.2004 – Az.: 9 B 1551/04).

Damit ist durch den Landesgesetzgeber verdeutlicht worden, dass eine Gemeinde bei der von ihr betriebenen Abwasserentsorgungseinrichtung nunmehr die Organisationshoheit als Kernbestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie dahin ausüben kann, dass sie die Abwasserentsorgungseinrichtung als Regiebetrieb, als eigenbetriebsähnliche Einrichtung oder als Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestalten kann.

Unabhängig davon, dass bereits § 114 a Abs. 3 GO NRW eine Aufgabenübertragung durch die Gemeinde auf die Anstalt des öffentlichen Rechts landesgesetzlich ermöglicht, wird auch durch § 53 b LWG NRW diese Befugnis nochmals aufgegriffen. § 53 b LWG NRW bestimmt, dass für den Fall, dass eine Gemeinde die Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf eine von ihr nach § 114 a GO NRW errichtete AöR übertragen will und dann überträgt, die AöR im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig wird. Dabei verpflichtet, § 53 b LWG NRW die Gemeinde nicht zu einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf eine AöR, sondern regelt lediglich, welche Rechtsfolge eintritt, wenn eine Gemeinde 1. eine AöR gründet und 2. die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf diese von ihr gegründete AöR übertragen möchte bzw. überträgt.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle ist die Regelung in § 53 b LWG NRW damit eine Regelung, welche die Grundregelung zur Anstalt des öffentlichen Rechts in § 114 a GO NRW flankiert. Dabei regelt § 53 b LWG NRW die wasserwirtschaftlichen Belange, was sich auch daraus ergibt, dass nach § 53 b Satz 4 LWG NRW, die Vorschrift des § 114 a GO NRW mit ihrem Regelungsgehalt unberührt bleibt.

§ 53 b LWG NRW findet nach Auffassung der Geschäftsstelle auch eine ausreichende Rechtsgrundlage in § 18 a Abs. 2 Wasserhausgesetz des Bundes (WHG).

Nach § 18 a Abs. 2 WHG regeln die Länder, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind (1. Alternative) und die Voraussetzungen, unter denen anderen die Abwasserbeseitigung obliegt (2. Alternative).

§ 53 b LWG NRW knüpft hier erkennbar an die 2. Alternative in § 18 a Abs. 2 WHG an, weil eine Anstalt des öffentlichen Rechts eine Anstalt und keine Körperschaft ist und regelt demnach, die Voraussetzungen, unter denen anderen die Abwasserbeseitigung obliegt (§ 18 a Abs. 2 2. Alternative WHG).

Geregelt wird nämlich der Fall, dass eine Gemeinde im Rahmen ihrer Organisationshoheit

1. eine Anstalt des öffentlichen Rechts gründet (1. Voraussetzung) und
2. die Gemeinde dieser ihr allein gehörenden AöR die Aufgabe der Abwasserbeseitigung überantworten möchte (2. Voraussetzung).

Liegen diese vorstehend genannten zwei Voraussetzungen vor, so ergibt sich die in § 53 b LWG NRW angeordnete Rechtsfolge, dass der AöR die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliegt. Diese ist der zuständigen Behörde auch anzuzeigen, damit für Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw. wasserwirtschaftlich klargestellt ist, wer Ansprechpartner für die zuständigen Behörden ist (§ 53 b Satz 3 LWG NRW). Ausgenommen hiervon ist lediglich die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 LWG NRW, § 53 b Satz 2 LWG NRW), welches weiterhin von der Gemeinde aufzustellen ist.

Diese Regelungssystematik ist auch konsequent, denn der Landesgesetzgeber kann einer abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde nicht vorgeben, dass sie die Abwasserbeseitigungspflicht auf eine von ihr gegründete AöR übertragen muss, denn insoweit greift die Organisationshoheit der Gemeinde zur rechtlichen Ausgestaltung ihrer Einrichtungen als wesentlicher Kernbestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz; Art. 78 Landesverfassung NRW).

Unabhängig davon ist es aber als sinnvoll anzusehen, bei der nächsten Änderung des § 18 a Abs. 2 WHG, noch deutlicher herauszustellen, dass nicht nur Körperschaften des öffentlichen Rechts abwasserbeseitigungspflichtig sein können (§ 18 a Abs. 2 1. Alternative WHG). Insoweit bietet sich eine Gesetzesformulierung wie in § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) an. Hier wird geregelt, dass die nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristische Personen die sog. öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger sind. Unter den Begriff der juristischen Person fallen nicht nur Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die Gemeinden als Gebietskörperschaften, sondern auch Anstalten des öffentlichen Rechts.

Zumindest ist im Gesetzentwurf zum Umweltgesetzbuch (UGB) und zwar im 2. Buch (UGB II) vorgesehen, die gesetzliche Regelung zur „Pflicht zur Abwasserbeseitigung“ als Nachfolgeregelung zu § 18 a Abs. 2 WHG dahin textlich neu abzufassen, dass Abwasser von den nach Maßgabe des Landesrechts verpflichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen ist (Abwasserbeseitigungspflichtige). Unter den Begriff der juristischen Personen würden dann nicht nur Körperschaften, sondern auch Anstalten des öffentlichen Rechts fallen. Gleichwohl ist die Geschäftsstelle der Auffassung, dass die Regelung in § 53 b LWG NRW auch heute bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage in § 18 b Abs. 2 2. Alternative WHG findet, so dass auch Anstalten des öffentlichen Rechts grundsätzlich Beiträge und Gebühren erheben können, wenn die Gemeinde als „alleiniger Träger der AöR“ dieses möchte.

Alternativ hierzu ist es selbstverständlich möglich, dass die Gemeinde die Beiträge und Gebühren selbst erhebt und die AÖR lediglich als technische Erfüllungsgehilfin eingeschaltet wird, denn in diesem Fall sind die von der Gemeinde an ihre AÖR gezahlten Entgelte für die technische Durchführung der Abwasserbeseitigung sog. Fremdleistungsentgelte im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW, die die Gemeinde in ihre Gebührenkalkulation einstellen kann.

Az.: II/2 24-21

Mitt. StGB NRW Februar 2009

103 Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren

Nach § 6 Abs. 5 KAG NRW ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück. Zu den grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren gehören alle Gebühren die für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen erhoben werden, die sich auf das jeweilige Grundstück beziehen. Hierzu gehören die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung (so ausdrücklich: Lichtenfeld in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, Stand: Sept. 2008, § 4 KAG NRW RZ. 40).

Nicht zu den grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren gehören solche Gebühren, die personenbezogen sind. Zu den personenbezogenen, öffentlichen Einrichtungen gehören z.B. Kindergärten, Krankenhäuser, Friedhöfe, Markthallen und Museen (so ausdrücklich: Lichtenfeld in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, Stand: Sept. 2008, § 4 KAG NRW RZ. 40).

Für den Bereich der Abfallentsorgung ist sogar in § 14 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ausdrücklich der Grundstücksbezug herausgestellt. Denn dort ist in § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG geregelt, dass der Grundstückseigentümer das Aufstellen von Abfallgefäßen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Einsammlung der Abfälle zu dulden hat, wenn auf dem Grundstück Abfälle anfallen, die er an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden müssen (§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG). Ebenso ist in § 53 Abs. 1 c Landeswassergesetz NRW geregelt, dass der Grundstückseigentümer Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser), welches auf seinem Grundstück anfällt, der Gemeinde überlassen muss.

Az.: II/2 24-21/33-10

Mitt. StGB NRW Februar 2009

104 Klimakonferenz des DStGB und des StGB NRW

Am 26. Februar 2009 wird der Deutsche Städte- und Gemeindebund zusammen mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen in Bonn die Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz – Energieeffizienz und Energieeinsparung“ durchführen. Mit der Tagung wird Städten, Gemeinden sowie allen am Thema „Kommunaler Klimaschutz“ Interessierten erneut die Gelegenheit geboten, das Thema intensiv und praxisnah zu diskutieren und Lösungsvorschläge mit nach Hause zu neh-

men. Die Veranstalter hatten bereits im Januar 2008 kommunale Vertreter zu einer Fachkonferenz „Klimaschutz und Energieeffizienz – Kommunale Handlungsstrategien und Lösungsansätze“ nach Bonn eingeladen. Mit über 200 Teilnehmern und einer großen medialen Resonanz war die Konferenz ein großer Erfolg. Die Veranstaltung wird in Kooperation mit dem Bundesumweltministerium sowie der Agentur für erneuerbare Energien durchgeführt. Die Fachkonferenz wird sich inhaltlich unter anderem mit planerischen Strategien und städtebaulichen Konzepten zur Klimafolgenanpassung in Städten und Gemeinden beschäftigen. Darüber hinaus werden zahlreiche Praxisbeispiele zur Umsetzung kommunaler Klimaschutzkonzepte sowie zum Einsatz erneuerbarer Energien in Kommunen vorgestellt. Einen weiteren Schwerpunkt wird das Thema „Fördermittel“ bilden.

Veranstaltungsort:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Robert-Schumann-Platz 3, 53175 Bonn (www.bmu.de)

Anmeldung:

Detaillierte Informationen zum Programm sowie zur Anmeldung finden Sie im Internet unter www.dstgb.de. Anmeldungen sind bitte an folgende Adresse zu richten: congressundpresse@t-online.de oder Fax: 0228/34 98 15.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 95,00 Euro netto (zuzüglich MWSt. – 113,05 Euro), der mit der Anmeldung auf die Kontonummer 122 014 814 bei der Sparkasse Bonn, BLZ 370 501 98 „Congress und Presse“ überwiesen wird. Bitte geben Sie ihren vollen Namen an. Danach erhalten Sie eine Anmeldebestätigung und einen Anfahrtsplan. Im Teilnehmerbeitrag sind ein Mittagsbuffet, Kaffee oder Pausengetränke sowie die Tagungsunterlagen enthalten.

Az.: II/2 70-50

Mitt. StGB NRW Februar 2009

105 Oberverwaltungsgericht NRW zu § 55 Landeswassergesetz NRW

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 3.4.2008 (Az.: 20 A 1097/05 – abrufbar unter nrwe.de) entschieden, dass der Begriff der „besonderen“ Maßnahmen die „zugunsten eines Unternehmens der Wassergewinnung für die Wasserversorgung „vorgesehen“ sind und die einen Ausgleichsanspruch der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde gegen den Wasserversorger auslösen können, eng ausgelegt werden muss. § 55 Abs. 2 LWG NRW in der Fassung des Jahres 1989 (LWG NRW 1089) beruht nach dem OVG NRW auf der Erwägung, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde im Grundsatz die hierfür notwendigen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen hat.

Eine Entlastung durch einen Ausgleichsanspruch gegen den Wasserversorger soll es nur dann geben, wenn und soweit durch den Wasserversorger für die Abwasserbeseitigung ein besonderer Aufwand ausgelöst wird, welcher der Wasserversorgung zugute kommt. Für die

Annahme ausgleichspflichtiger Maßnahmen reicht insoweit nach dem OVG NRW das Bestehen eines bloßen Ursachenzusammenhanges im Sinne eines spezifisch talsperrenbedingten Aufwandes nicht aus (vgl. OVG NRW, Urteil vom 16.8.2007 – Az.: 20 A 5222/05).

Vielmehr bedarf es – so das OVG NRW – einer darüber hinausgehenden Beziehung zwischen dem potenziell zur Ausgleichzahlung verpflichteten Wasserversorger und den konkreten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung. Dem Ausgleichspflichtigen muss nach dem OVG NRW ein sonst nicht bestehender Vorteil unmittelbar zukommen; seine Situation muss verbessert werden. Daher genügt es nicht, dass an die Abwasserbeseitigung Anforderungen gestellt werden, die gerade im Schutzbedürfnis der Wasserversorgung wurzeln, zumal die Wasserwirtschaft und in diesem Zusammenhang auch die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung zentral den Schutz des Wassers als Ressource auch für die öffentliche Wasserversorgung bezwecken (vgl. OVG NRW, Urteil vom 16.8.2007 – Az.: 20 A 5222/05 – ; OVG NRW – Urteil vom 9.11.2006 – Az.: 20 A 2136/05).

Eine Talsperre, die seit den 1950iger Jahren besteht, prägt nach dem OVG NRW die Ausgangslage für jegliche Maßnahmen der Abwasserbeseitigung in einem Gemeindegebiet. Der Ausgleichsanspruch der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde gegen den Wasserversorger nach § 55 Abs. 2 LWG NRW (1989) sei deshalb nicht dahin zu verstehen, dass jedwede Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dann ausgleichspflichtig seien. Vielmehr seien in § 55 Abs. 2 LWG NRW (1989) klare Voraussetzungen für einen Ausgleichsanspruch geregelt („besondere Maßnahmen zugunsten eines Unternehmens der Wasserversorgung“), so dass sich durch die abwassertechnische Maßnahmen eine spezifische Begünstigung für den Wasserversorger ergeben muss. Eine solche Begünstigung sei aber nicht gleichbedeutend damit, dass die Wassergewinnung sich für die Abwasserbeseitigung als wirtschaftlich nachteiliger Standortfaktor darstellt.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Februar 2009

106

Verwaltungsvorschrift zu § 61 a Landeswassergesetz NRW

In den Mitteilungen vom Januar 2009 Nr. 49 und Nr. 52 hatte Geschäftsstelle über die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 17.10.2008 zu dem Entwurf des Umweltministeriums NRW zu einer Verwaltungsvorschrift zur Festlegung der Sachkunde-Anforderungen für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen (§ 61 a Abs. 6 LWG NRW) berichtet. Das Umweltministerium NRW hat den Entwurf der Verwaltungsvorschrift zwischenzeitlich erneut überarbeitet. Hierzu hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erneut mit Datum vom 8.1.2009 wie folgt Stellung genommen:

„Wir bedanken uns für nochmalige Übersendung des überarbeiteten Entwurfes für eine Verwaltungsvorschrift über die Anforderungen an die Sachkunde für die

Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a LWG NRW. Wir nehmen hierzu wie folgt unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 17.10.2008 ergänzend wie folgt Stellung:

1. Zu Ziffer 2 (Anforderungen an die Sachkunde)

Wir begrüßen, dass die Verwaltungsvorschrift kurz und prägnant abgefasst werden soll. Gleichwohl halten wir eine „Öffnungsklausel“ für die Städte und Gemeinden für erforderlich, denn anderenfalls wird der Erlass der Verwaltungsvorschrift die Anforderungen an die Sachkunde auch für die Städte und Gemeinden abschließend festlegen, weil die Gemeinde nur bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen kann (§ 61 a Abs. 6 Satz 2 LWG NRW). Deshalb muss es für die Stadt oder Gemeinde weiterhin möglich bleiben, weitere Anforderungen zu stellen, wenn sie diese für notwendig erachtet. Dieses sollte in der Verwaltungsvorschrift deutlich zum Ausdruck gebracht werden, in dem vor Ziffer 2.1 an den Text unter „2. Anforderungen an die Sachkunde“ folgender Text mit Absatz angefügt wird:

„Die Stadt/Gemeinde kann durch Satzung weitergehende Anforderungen stellen, wenn hierfür eine Notwendigkeit besteht. Die Gemeinde kann deshalb für bestimmte Bereiche ihres Gemeindegebietes, besondere Anforderungen an die Durchführung und die Dokumentation der Dichtheitsprüfung vorgeben, z.B. die Vorgabe eines bestimmten Prüfverfahrens bei der Notwendigkeit Fremdwassereinleitungen von privaten Grundstücken in das öffentliche Kanalnetz abzustellen (vgl. DIN 1986 T 30 und ATV-DVWK-A-142).

2. Zu Ziffer 2.2 (Anforderungen an die Durchführung der Dichtheitsprüfung)

Bislang lässt der Entwurf der Verwaltungsvorschrift auch im letzten Bearbeitungsstand (10.12.2008) zu viele Spielräume offen. Dieses betrifft insbesondere die Dokumentation der Ergebnisse der durchgeführten Dichtheitsprüfung. Es muss der Anspruch der Verwaltungsvorschrift sein, den betroffenen Grundstückseigentümern ein Höchstmaß an Rechtssicherheit, Qualität und Verlässlichkeit bei der Durchführung von Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen zu bieten. Deshalb ist es zwar richtig, dass nur derjenige als Sachkundiger für Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen tätig sein darf, der zuvor erfolgreich an einer Schulung teilgenommen hat, in welcher die Mindestkenntnisse nach Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift erworben werden konnten. Auch eine Auffrischungs-Fortbildung in Abstand von 3 Jahren ist wegen der technischen Weiterentwicklung notwendig. Wir halten es aber weiterhin für erforderlich, dass das Land NRW durch eine entsprechende Anerkennung die Qualifikation der Fortbildungsinstitute zur Anerkennung von Sachkundigen feststellt. Unabhängig davon fehlt in der Verwaltungsvorschrift aber zum einen die klare Vorgabe, dass der Sachkundige eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung vorweisen muss und diese dem Grundstückseigentümer in Fotokopie auszuhändigen hat, um seine Sachkunde zu dokumentieren. Zum anderen bleibt der Inhalt der Ver-

waltungsvorschrift bei der Dokumentation der Ergebnisse einer Dichtheitsprüfung hinter den praktischen Erfordernissen weit zurück. Wenn die aus den Medien bekannten betrügerischen Machenschaften zur Lasten der privaten Grundstückseigentümer endgültig durch den Erlass der Verwaltungsvorschrift abgestellt werden sollen, so gehört zu den Sachkunde-Anforderungen auch, dass der Sachkundige die Ergebnisse seiner Dichtheitsprüfung für den Grundstückseigentümer als Kunden mit einem bestimmten Inhalt dokumentiert. Deshalb fordern wir abermals ein, in der Verwaltungsvorschrift unter Ziffer 2.2 folgenden Text anzufügen:

„ Dokumentation der Ergebnisse

Der Sachkundige muss die Befähigung haben, einen schriftlichen Protokoll-Nachweis über den Verlauf und das Ergebnis der durchgeführten Dichtheitsprüfung mit folgenden Inhalten führen:

Grundsätzlich:

Schriftliche Zusammenfassung des Ergebnisses der Zustandserfassung mit einer Dokumentationsammlung über

- das komplette Grundstückentwässerungssystem (einschließlich der aufgenommenen Videos, der Protokolle der TV-Inspektion, der Schadensfotos),
- einen aktuellen Lageplan mit der Kennzeichnung der untersuchten Entwässerungsanlage
- Zustandsbeschreibung und -klassifizierung der geprüften Abwasserleitung nach den einschlägigen Normen und Regelwerken.

Bei Prüfungen mit Wasser oder Luft zusätzlich:

- Benennung des Prüfobjekts,
- des gewählte Prüfverfahrens,
- des angewandten Regelwerks,
- der Leitungslängen, Leitungsdurchmesser bzw. der Form und der Abmessung des Schachts/der Inspektionsöffnung sowie
- der zulässigen Grenzwerte nach dem verwendeten Regelwerk und der festgestellten Zugabemengen (Luft oder Wasser),
- des Datums der Prüfung.

Auch hier muss in einem Plan eindeutig erkenntlich sein, welche Leitungen oder welche Leitungsabschnitte und welche Schächte bzw. Inspektionsöffnungen überprüft und welche nicht überprüft worden sind. Die Dokumentation ist unabhängig von dem jeweiligen Prüfungsverfahren durch den Sachkundigen mit Datum, Name, Anschrift zu versehen und zu unterschreiben. Außerdem hat der Sachkundige eine fotokopierte Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung zur Dichtheitsprüfung bei einem anerkannten Fortbildungs-

institut beizufügen“. Nur durch eine solche detaillierte Vorgabe in der Verwaltungsvorschrift kann der Grundstückseigentümer als Kunde des Sachkundigen nachvollziehen, welche Abwasserleitungen auf einem Grundstück mit welchem Ergebnis geprüft worden sind und wo was zu tun ist. Ebenso erhält die Gemeinde auf der Grundlage der vorstehenden Dokumentation einen verlässlichen Sachstand über das Prüfergebnis. Wird die Verwaltungsvorschrift nicht wie vorstehend ergänzt, so wird diese in der Praxis vor allem für die betroffenen Grundstückseigentümer keine große Hilfestellung sein, denn nur mit klaren Vorgaben zur Dokumentation können betrügerische Machenschaften abgestellt werden.

3. Zu Ziffer 3 (Feststellung der Sachkunde)

Wir halten es für ausreichend, dass nur

- die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW,
- der Westdeutscher Handwerkskammertag und
- die Ingenieurkammer Bau NRW

die Sachkunde durch Sachkundenachweis gemäß Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift feststellen und entsprechende Sachkundigen-Listen führen, wenn diese 3 unabhängigen Stellen alle in Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift genannten Berufsgruppen abdecken. Eine landesweite Zusammenführung der selbständig geführten Listen, die nach unserem Dafürhalten z.B. beim LANUV denkbar wäre, ist dann nicht zwingend erforderlich, wenn die jeweilige in Ziffer 3 genannte Institution ihre jeweilige Liste im Internet auf ihrer Internetseite für jedermann abrufbar stellt. Die Führung eigener Sachkundigen-Listen durch die in Ziffer 3 des Entwurfes genannten drei Institutionen erachten wir nach wie vor für notwendig, denn das Projekt im Rheinisch-Bergischen Kreis (www.rbk-direkt.de – Sparte „Aktuelles“) hat gezeigt, dass die Eigenverantwortung der Wirtschaft und das gemeinsame Ziel sog. „schwarze Schafe“ herauszufiltern und Qualitätsarbeiten anzubieten, sehr gute Ergebnisse erzielt hat.

Wir bitten, unsere Änderungsvorschläge zu berücksichtigen, und verbleiben.“

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Februar 2009

107

Stellungnahme zur Niederschlagswasser-Behandlung

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 13.1.2009 gegenüber der Bundesländer-Arbeitsgruppe zum Thema „Niederschlagswasser-Behandlung“ folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die kommunalen Spitzenverbände halten es nicht für erforderlich, die Anforderungen zur Behandlung von Niederschlagswasser in einem neuen Anhang zur Abwasser-Verordnung des Bundes zu regeln. Diese Sichtweise wird nach unserer Einschätzung auch durch die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Bayern in zutreffender Weise geteilt.

Im Einzelnen:

Die bislang vorliegenden Ergebnisse aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) mit dem Ziel der Erstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zeigen, dass zur Verbesserung der Gewässergüte in erste Linie Maßnahmen an der Gewässerstruktur (z.B. Verbesserung der Fisch-Durchgängigkeit) notwendig sind.

Vor diesem Hintergrund reicht es völlig aus, wenn die etwaige Behandlungsbedürftigkeit von Niederschlagswasser im wasserrechtlichen Einzelvollzug, also im konkreten Einzelfall der Erteilung einer wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis, einer Prüfung unterzogen wird.

Bundesweite Vorgaben zur Behandlung von Niederschlagswasser in einem neuen Anhang zur Abwasser-Verordnung sind deshalb nicht erforderlich. Solche Vorgaben werden vielmehr abgelehnt, weil sie pauschal neue Standards in der kommunalen Abwasserbeseitigung setzen würden und andere Verursacher-Beiträge keine Berücksichtigung finden. Denn Tatsache ist, dass nicht nur die abwasserbeseitigungspflichtigen Städte und Gemeinden Niederschlagswasser über Regenwasserkanäle in Gewässer einleiten. Vielmehr leiten auch die Straßenbaulastträger von Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen das Straßenoberflächenwasser in Gewässer ein und auch aus der Landwirtschaft sind Einträge in Gewässer zu verzeichnen, die der Gewässergüte nicht förderlich sind. Hinzu kommen Direkteinleitungen von Gewerbebetrieben, die ihr Niederschlagswasser direkt in einen am Betriebsgrundstück gelegenen Fluss einleiten, ohne dass öffentliche Regenwasserkanäle genutzt werden.

In Anbetracht dieser Gemengelage ist es eine zu verkürzte Sichtweise, lediglich die Einleitungen aus den kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtungen zu betrachten. Die Ergebnisse aus der Bestandsaufnahme der EU-WRRL haben vielmehr gezeigt, dass grundsätzlich mehrere Verursacher für den Zustand eines Gewässers verantwortlich sind. Hier muss es deshalb darum gehen, bei den einzelnen festgestellten Verursachern aufzuarbeiten, welcher Verursacher mit welchen Maßnahmen die größten Verbesserungspotenziale für die Gewässergüte erzielen kann. Eine schematische Vorgabe für die Vorbehandlungsbedürftigkeit von Niederschlagswasser allein aus öffentlichen (kommunalen) Regenwasserkanälen in Gewässer ist deshalb nicht verursachergerecht und im Zweifelsfall auch nicht verhältnismäßig, wenn nicht alle Verursacher betrachtet werden. Auch unter diesem Blickwinkel bietet daher nur die Prüfung im wasserrechtlichen Einzelvollzug bezogen auf die konkrete Einleitungsstelle und dem entsprechenden Gewässerabschnitt die Möglichkeit, eine umfassende Verursacher-Analyse durch zu führen und im Einzelfall unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festzustellen, welche Maßnahmen welches Verursachers die Gewässergüte am effektivsten verbessern können.

Es ist deshalb eine Gesamtbetrachtung aller Einleitungen von Niederschlagswasser in ein Gewässer notwendig.

Unabhängig davon, dass ein dringender Handlungsbedarf im Hinblick auf Kupfer- und Zink-Einträge von uns nach wie vor nicht als verifiziert angesehen wird, kann bei diesem Thema auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass durch die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken die gleichen Einträge bei Kupfer-Dächern und/oder Zink-Dachrinnen verursacht werden können“.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Februar 2009

108 **Veranstaltungen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie**

In einer Pressekonferenz hat der Umweltminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Eckhard Uhlenberg, am 22.12.2008 die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms NRW im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) in Nordrhein-Westfalen vorgestellt. Stellungnahmen zu diesen Entwürfen sind bis zum 21.06.2009 möglich. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für das Land NRW müssen nach den EU-Vorgaben bis zum 22.12.2009 fertig gestellt sein. Die Entwürfe finden sich im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de. Dort sind alle Unterlagen (unter: Öffentlichkeitsbeteiligung/Anhörung) zum Herunterladen bzw. unmittelbar zur Stellungnahme (über das Feld „Beteiligung-online“) zu finden. Außerdem finden sich dort die von den Bezirksregierungen erarbeiteten Erläuterungsberichte ([http://www.flussgebiete.nrw.de/Dokumente/NRW/Broschueren/Regionale Informationen/index.jsp](http://www.flussgebiete.nrw.de/Dokumente/NRW/Broschueren/Regionale%20Informationen/index.jsp)) und die Berichte der Flussgebietseinheiten sowie Hintergrunddokumente. Vorhanden ist zudem ein neugestalteter Kartenservice (GIS-System) mit aktuellen Daten zum Gewässermonitoring, Strukturkarte u.a.m.).

Die Geschäftsstelle bittet darum, falls eine Stadt oder Gemeinde eine eigene Stellungnahme gegenüber dem Land über „Beteiligung-online“ abgibt, diese als Durchschrift auch an die Geschäftsstelle des StGB NRW (z.B. per E-Mail: Peter.Queitsch@kommunen-in-nrw.de) zu senden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Februar und März des Jahres 2009 im Rahmen gesonderter Veranstaltungen auf der Ebene der Bezirksregierungen durch den Umweltminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Eckhard Uhlenberg, bzw. den Umweltstaatssekretär, Herrn Dr. Alexander Schink, in Anwesenheit der jeweiligen Regierungspräsidenten die Entwürfe zum Bewirtschaftungsplan bzw. zum Maßnahmenprogramm in Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie erläutert werden. Die Veranstaltungen werden an folgenden Tagen stattfinden:

- 12. Februar 2009: Bezirksregierung Düsseldorf (in Neuss);
- 18. Februar 2009: Bezirksregierung Münster (in Münster);
- 25. Februar 2009: Bezirksregierung Köln (in Köln oder Brühl);

- 19. März 2009: Bezirksregierung Detmold (in Minden);
- 23. März 2009: Bezirksregierung Arnsberg (in Neheim-Hüsten).

Az.: II/2 20-21

Mitt. StGB NRW Februar 2009

109 **Verwaltungsgericht Minden zur Abwasserabgabe**

Das VG Minden hat mit Urteil vom 17.12.2008 (Az.: 11 K 1683/08) die Klage einer Stadt gegen die Nichtgewährung einer Befreiung von der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser bezogen auf das Jahr 2006 abgewiesen. Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser auf Antrag abgabefrei, wenn die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und deren Betrieb den dafür in Betracht kommenden Regeln der Technik nach § 18 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) und die Einleitung des mit Niederschlagswasser vermischem Abwasser hinsichtlich der in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz genannten Parameter den Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 WHG entsprechen. Zu den nach § 57 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW vom Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführten Regeln der Technik gehören nach dem VG Minden auch die Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen (Runderlass des Umweltministeriums NRW vom 3.1.1995 – MBl. NRW 1995, S. 250ff.) sowie die Selbstüberwachungsverordnung Kanal (GV NRW 1995, S. 64ff.).

Bezogen auf das Veranlagungsjahr 2006 konnte die klagende Gemeinde keine Befreiung von der Abwasserabgabe erhalten, weil sie die Vorgaben der Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal nicht erfüllt hatte. Die für die Erhebung der Abwasserabgabe zuständige Bezirksregierung Düsseldorf sei zu Recht davon ausgegangen, dass die Stadt bis zum 31.12.2005 die Selbstüberwachungsverordnung Kanal nicht erfüllt hat, weil noch am 31.5.2006 lediglich 92,95 % und im September 2006 nur 98,17 % des gesamten Kanalnetzes erstmalig untersucht gewesen seien, obwohl bis zum 31.12.2005 100 % des gesamten Kanalnetzes hätten untersucht sein mussten. Es fehlte also bezogen auf das Veranlagungsjahr 2006 – so das VG Minden – an einer 100%igen Erstuntersuchung des gesamten Kanalnetzes bis zum 31.12.2005. In diesem Zusammenhang weist das VG Minden darauf hin, dass sich auch aus dem Urteil des VG Minden vom 27.11.2001 (Az.: 11 K 4206/00) nicht etwas anderes ergibt. Zwar habe das Gericht in diesem Urteil entschieden, dass der Stichtag (30.06.) für die jährliche Untersuchungsquote nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal nicht maßgeblich sei, weil eine Stadt auch in der 2. Jahreshälfte die jährlich zu schaffende Untersuchungsquote noch abarbeiten und damit erreichen könnte. Bei dem hier in Rede stehenden Veranlagungsjahr 2006 gehe es aber nicht nur um die Untersuchungsquote für das Jahr 2006 (2. Tranche – ab dem 1.1.2006 – jährlich mindestens 5 % und Gesamtuntersuchung in 15 Jahren), sondern bei der Veranlagung für das Jahr 2006 müsse auch die 1. Untersuchungstranche (1.1.1996 bis 31.12.2005 – 100 % der ge-

samten Kanalnetzes) am 31.12.2005 komplett erfüllt worden seien. Die 1. Untersuchungstranche habe die klagende Stadt bis zum 31.12.2005 nicht geschafft, so dass im Veranlagungsjahr 2006 die Selbstüberwachungsverordnung Kanal nicht erfüllt gewesen sei.

Das VG Minden sieht in dieser Beurteilung der Sach- und Rechtslage auch keine begründete Gefahr einer zeitlich befristeten Vergangenheitshaftung, weil das Versäumnis rechtzeitiger Ersterfassung letztmalig im Jahr 2006 zugrunde gelegt werden kann. Im Veranlagungsjahr 2007 wäre dagegen das Versäumnis nicht mehr maßgeblich, weil die klagende Stadt dann die Erstuntersuchung (1. Tranche) komplett abgeschlossen habe und es deshalb nur noch darauf ankomme, ob die Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung Kanal für die 2. Untersuchungstranche erfüllt seien. Weiterhin sieht das VG Minden auch in dem Kontrollbericht der Bezirksregierung Detmold vom 19.11.2007 keinen Ansatzpunkt für eine Befreiung von der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser, weil auch dieser Bericht ausdrücklich auf die vollständige, bereits im Jahr 2005 abzuschließende Ersterfassung als Voraussetzung für den Veranlagungszeitraum 2006 abstelle.

Az.: II/2 24-40

Mitt. StGB NRW Februar 2009

Buchbesprechungen

Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Herbert Korn, fortgeführt von Heinz D. Tadday, Dipl.-Verwaltungswirt im Innenministerium des Landes NRW, 126. Erg.-Lief., Stand November 2008, 356 Seiten, Loseblattsammlung, Grundwerk 2.908 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 116,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (148,00 EUR bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag Reckinger, Siegburg (www.reckinger.de).

Mit der 126. Ergänzungslieferung wurde das Gesamtwerk an die eingetretene Rechtsentwicklung angepasst und steht damit mit aktuellem Stand zur Verfügung.

Das am 1.4.2009 in Kraft tretende Beamtenstatusgesetz, mit dem Grundstrukturen zur einheitlichen Anwendung des Dienstrechts in den Ländern geschaffen werden, wurde abgedruckt. Geänderte Rechts- und Verwaltungsvorschriften waren zu berücksichtigen. Der Rechtsprechungsteil wurde umfangreich ergänzt.

Az.: I/1 043-02-0

Mitt. StGB NRW Februar 2009

Die Haftung des Architekten

Von Gerd Motzke / Mathias Preussner / Jan Kehrberg / Roland Kesselring (Hrsg.)

9., völlig neu bearbeitete Auflage, 2008, 1054 Seiten, gebunden EUR 98,00. Werner Verlag, ISBN 978-3-8041-1205-6.

Die Haftung des Architekten ist angesichts der Vielfalt der Aufgaben, die ihm heutzutage abverlangt werden,

eines der zentralen, wenn nicht das zentrale Thema in seinem Berufsalltag, und damit auch im Berufsalltag der mit Architektensachen befassten Rechtsanwälte und Richter.

In diesem Werk werden die unterschiedlichen Leistungspflichten des Architekten und die daraus resultierenden Haftungstatbestände deshalb umfassend, systematisch und praxisnah dargestellt sowie Lösungsansätze insbesondere bei Grenzfällen herausgearbeitet.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Februar 2009

Wirtschaftlichkeitsrechnung in der öffentlichen Verwaltung

Von Dr. Jacqueline Reichardt, Thür. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2009, 169 Seiten, 22,- Euro, ISBN 978-3-415-04104-2.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind für den verantwortlichen Umgang mit Haushaltsmitteln von zentraler Bedeutung. Nur auf ihrer Grundlage lässt sich z.B. zuverlässig beurteilen, ob eine bestimmte finanzwirksame Maßnahme vorteilhaft ist oder welche Handlungsalternativen bestehen. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung ist wesentlicher Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Sie orientiert sich an betriebswirtschaftlichen Grundlagen und setzt wesentliche finanzmathematische Kenntnisse voraus.

Das übersichtlich gestaltete Handbuch enthält eine praxisnahe Darstellung der statischen und dynamischen Verfahren für die Wirtschaftlichkeitsrechnung, wie z.B.:

- die Kostenvergleichsrechnung,
- die Gewinnvergleichsrechnung sowie
- die Kapitalwertmethode.

Die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten sind anhand zahlreicher konkreter Rechenbeispiele, Tabellen und Diagramme anschaulich aufbereitet. Besonderen Wert hat die Autorin auf die ausführliche anwendungsbezogene Erläuterung der finanzmathematischen Grundlagen für die Anwendung der dynamischen Verfahren der Wirtschaftlichkeitsrechnung gelegt. Beispielfälle und Praxistipps für die professionelle und effektive Bearbeitung des Einzelfalls mit Hilfe der einschlägigen

Tabellenkalkulationsprogramme erleichtern die Umsetzung der erforderlichen Prüf- und Verfahrensschritte.

Ein gesonderter Abschnitt zu den Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei Public Private Partnerships enthält konkrete Empfehlungen und Entscheidungshilfen.

Für Fachbeamte in den Kommunal- und Landesverwaltungen ist der Leitfaden ein unentbehrliches Arbeitsmittel zur Erstellung von Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsrechnungen. Das Werk eignet sich darüber hinaus auch als studienbegleitendes Lehrbuch für Studenten an Verwaltungsfachhochschulen und externen Fachhochschulen, die auf die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes vorbereiten.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Februar 2009

Die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II

Leitfaden für die Praxis von Tobias Rauch, Rechtsanwalt, und Frank Zellner, Ass. Jur., hrsg. vom Deutschen Sozialgerichtstag e.V. Erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, 2009, 106 Seiten, € 14,80, DSGT Praktikerleitfäden, ISBN 978-3-415-04176-9.

Die Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II hat eine zentrale Funktion in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Der Leistungsempfänger soll einerseits aktiviert und in den Prozess der Eingliederung in Arbeit eingebunden werden. Der Grundsicherungsträger soll gehalten sein, von Beginn der Hilfebedürftigkeit an zusammen mit dem Hilfebedürftigen ein auf diesen individuell zugeschnittenes Maßnahmenpaket zu entwerfen und sodann dieses auch verbindlich zu vereinbaren.

Der Autor Tobias Rauch war zwei Jahre lang für einen Grundsicherungsträger tätig. Zurzeit ist er als Rechtsanwalt in einer Kanzlei Ansprechpartner für Fragen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Der Autor Frank Zellner ist ebenfalls Volljurist und seit mehreren Jahren für einen Grundsicherungsträger tätig. Die neue Reihe der DSGT-Praktikerleitfäden wird vom Deutschen Sozialgerichtstag e.V. herausgegeben. Sie greift aktuelle Themen im Zusammenhang mit den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuchs auf.

Az.: III 480-80 Mitt. StGB NRW Februar 2009

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200